VERBAND
BAUGEWERBLICHER
UNTERNEHMER
HESSEN E.V.

Baugewerbe
aktuell

5/2025
September/Oktober



AKTUELLES
3. Erfahrungsaustausch Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen am 6. Juni 2025 in Friedewald

BAUTECHNIK
Schaffung von Deponiekapazitäten in Hessen

WIRTSCHAFT
Ergebnisse der Kostenanalyse 2024/2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

3 Aktivitäten der Bundesregierung

Aktuelles

4 3. Erfahrungsaustausch Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen am 6. Juni 2025 in Friedewald

5 100 Jahre Fesch Bau GmbH

6 Verabschiedung Thomas Jüngel

Zertifizierung Bau

7 Korruptionsrisiken systematisch identifizieren und wirksam kontrollieren

Recht

8 Aushangpflichtige Gesetze – Online-Version neu erschienen

8 Tarifbindung in der deutschen Bauwirtschaft ist auf hohem Niveau leicht rückläufig

9 Die Vergütung für Leistungsänderungen nach der VOB/B kann nach tatsächlich erforderlichen Kosten geschätzt werden!

10 Restleistungen nach Kündigung sind (neu) auszuschreiben!

Die VHV informiert

11 Versicherungstipp

Innovation und Nachhaltigkeit

12 Online-Seminar
Wenn nur Einer Bescheid weiß, haben Sie ein Problem!

12 Unser Seminarangebot im Herbst

13 Webinarreihe

15 Digitale Werkzeuge, die der Bauwirtschaft wirklich helfen

16 NIS 2 - Betroffenheit & Bestandsaufnahme leicht gemacht

Wirtschaft

18 Baumarkt aktuell – Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

20 Ergebnisse der Kostenanalyse 2024/2025

Aus- und Weiterbildung

22 Anmelde- und Schlusstermine für die Gesellen- und Abschlussprüfungen Winter 2025/2026

23 Änderungen im Berufsbildungs-Tarifvertrag

24 Meisterprüfungsstatistik 2024

24 Evaluierungsbericht zur Wiedereinführung der Meisterpflicht

IKK classic

25 Das Handwerk ist, was es isst

Bautechnik

27 Neuerscheinungen der FGSV

30 Schaffung von Deponiekapazitäten in Hessen

32 Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz im Bauwesen – Chancen und Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft

33 VDPM-Branchentage am 10./11.11.2025 in Kassel

34 Betonbauqualitätsklassen (BBQ) nach DIN 1045

35 Contest für das Nationalteam der Stuckateure

36 ASBEST AUF BAUSTELLEN – Praxisleitfaden für Bau- und Ausbauunternehmen

37 Nachträgliches Abdichten von Rissen, undichten Fugen und undichtem Betongefüge im Regelungsbereich der WU-Richtlinie

38 Buchbesprechung

Veranstaltungen

40 Juniorentagung 2025

Kaufmännische und rechtliche Seminare

42 Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm

Beihefter/Beilagen

Unternehmer-Info BAU
Die E-Rechnung ist da – Praktische Hinweise für Bauunternehmen (2)

Besuchen Sie uns online:

www.bauwirtschaft-hessen.de

www.facebook.com/vbuHessen

hessen_baut

/company/vbuhessen

Vorwort

Aktivitäten der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Bundesregierung hat nun aktiv ihre Arbeit aufgenommen und aktuell zwei Entwürfe von Gesetzen präsentiert, die für uns als Bauwirtschaft von Interesse sind.

Das erste betrifft das Vergabebeschleunigungsgesetz. Das Ziel des Gesetzes ist es, dass die öffentliche Beschaffung und Wahrung eines fairen Wettbewerbs einfacher, schneller und flexibler wird. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Dazu zählt etwa, dass zukünftig über eine zentrale Plattform die öffentlichen Ausschreibungen aufgelistet werden. Dabei ist für uns aber wichtig, dass weiterhin der Mittelstand die Möglichkeit hat, sich an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen. Gerade im Hinblick auf das Sondervermögen ist darauf zu achten, dass weiterhin der Vorrang der Losvergabe gilt und damit ein unmittelbarer Zugang zu öffentlichen Aufträgen besteht und ein Wettbewerb stattfindet. Bei allem Verständnis, dass schnell die Mittel aus dem Sondervermögen in Infrastrukturvorhaben fließen sollen, hat auch die öffentliche Hand ein großes Interesse daran, dass weiterhin ein Wettbewerb vorhanden ist. Der Bundesrechnungshof hat in einer Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen festgestellt, dass bei einer Gesamtvergabe regelmäßig Mehrkosten entstehen, die im Mittel bei etwa 10 % liegen. Daher ist für uns wichtig, dass der § 97 Absatz 4 GWB nicht zu Lasten des Mittelstandes aufgeweicht wird.

Die Bundesregierung hat zudem noch einen Entwurf zum Bundestariftreuegesetz (BTTG) vorgelegt. Dabei ist zuerst positiv hervorzuheben, dass dem Präqualifizierungsverfahren eine wesentliche Rolle zugedacht ist. Aber der Entwurf enthält eine Vielzahl an Regelungen, die komplex sind und dazu führen können, dass beispielsweise durch sehr weitgehende Haftungs- und Sanktionsregelungen viele Unternehmen von einer Beteiligung an einer öffentlichen Auftragsvergabe nach den Regelungen des BTTG abgeschreckt werden. Das führt in der Konsequenz dazu, dass der Kreis der infrage kommenden



Unternehmen für die Realisierung von Bundesprojekten deutlich eingeschränkt wird.

Es gilt den Entwurf zu überarbeiten und die Zielvorgabe des Koalitionsvertrages, wonach Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen auf ein absolutes Minimum begrenzt werden, einzuhalten. Wir haben schon eine Vielzahl an unterschiedlichsten Länderregelungen, die ein Bauunternehmen zu beachten hat, das über die Landesgrenzen hinweg arbeitet. Eine Vereinheitlichung vorzunehmen ist ein Gebot der Stunde.

Es ist auch unverständlich, warum nun noch eine neue Prüfstelle eingerichtet werden soll. Eine neue Prüfstelle müsste sich in eine Vielzahl von tariflichen Regelungen der unterschiedlichsten Branchen einarbeiten. Da ist es hilfreich, die Kontrollbefugnis dem Zoll zu übertragen.

Die zwei Beispiele von Gesetzentwürfen zeigen auf, dass darauf zu achten ist ,dass für unsere Mitgliedsunternehmen einfache Regelungen gelten und weiterhin der Mittelstand die Möglichkeit hat, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Alles andere wäre fatal und ein Weg in die falsche Richtung.

Mit den besten Grüßen

Rainer von Borstel
Hauptgeschäftsführer

3. Erfahrungsaustausch Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen am 6. Juni 2025 in Friedewald

Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Am Tag nach der diesjährigen Jahreshauptversammlung fand zum dritten Mal in Folge unsere Fachveranstaltung zum Thema **Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen** statt. Rund 50 Teilnehmende kamen zusammen, um sich über nachhaltiges Wirtschaften und zirkuläres Bauen zu informieren und auszutauschen.

Swen Meier, Geschäftsführer der Heinrich Rhode Tief- und Straßenbau GmbH und Landesvorsitzender der Fachgruppe Straßenbau verdeutlichte in seiner Begrüßung die Aktualität des Themas. Bei vielen Auftraggebern und Planer bestehe häufig Unsicherheit im Umgang mit dem Recycling von Baustoffen.





Anika Amberg, Syndikusrechtsanwältin beim Verband, informierte über erste Praxiserfahrungen mit der Ersatzbaustoffverordnung und die ungewollten Auswirkungen auf die Verwertung von Bodenmaterial sowie den Einsatz von Recyclingmaterial. Sie gab einen Überblick über die vom Verband zur Verfügung gestellten Praxishilfen und Informationsbroschüren zum Thema Ersatzbaustoffverordnung und Gefahrstoffverordnung.
Die Veranstaltung gliederte sich in drei Themenblöcke:

1. **Entsorgung von Bauabfällen nach Gewerbeabfallverordnung – Was gilt und was kommt mit der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung?**
Dr. Frank Braunisch, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

2. **Abfall als Ressource: Umsetzung relevanter Verordnungen im Bau**
Katrin Mees, Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), Berlin

3. **Digitale Hilfen für das zirkuläre Bauen mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen**
Armin Speidel, Leiter Kunden und Produkt, N1 Circular GmbH

Fazit und Ausblick
Die Veranstaltung machte deutlich, dass die Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen komplexe Themen sind, die aufgrund europarechtlicher, nationaler und Länder-Vorgaben die Unternehmen vor neue Herausforderungen stellen. Gleichzeitig ist die Transformation hin zu einer zirkulären Bauwirtschaft eine Chance, die Bauunternehmen neue Geschäftsfelder und attraktive Aufträge eröffnen kann. Durch digitale Tools lassen sich die bürokratischen Hürden und Dokumentation abmildern und der Verwertungsprozess vereinfachen. Gerade für klein- und mittelständische Unternehmen, die nicht über mehrere Niederlassungen oder Standorte verfügen, ist ein digitales Netzwerk zum Bedarf und zur Verfügbarkeit von Recyclingmaterialien und Möglichkeiten der Entsorgung vorteilhaft. Swen Meier betonte abschließend die besondere Rolle der Auftraggeber, um die Kreislaufwirtschaft und nachhaltiges Bauen bereits durch gute, vorausschauende Planung der Bauaufträge zu fördern. Insbesondere öffentliche Auftraggeber, die sowohl für Bau und Erhalt der Infrastruktur (wie z.B. Verkehr, Wasser- und Energieversorgung, Bildungsbauten) aber auch als Abfallerzeuger für die Entsorgung verantwortlich sind, haben es in der Hand, ob regionale Lösungen und Wertschöpfungen stattfinden können.

Alle Vorträge und weitere Dokumente zur Veranstaltung sind für Mitgliedsbetriebe hier abrufbar.:
https://bauwirtschaft-hessen.de/download-kategorien/abfall-und-umweltrecht

100 Jahre Fesch Bau GmbH

Lena Brucato
brucato@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 222

Die Fesch-Bau GmbH ist seit dem 24. September 1992 Mitglied im Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V.; die Vorgängerfirmen Anni Fesch & Elise Sippel sowie Sippel & Fesch sogar bereits seit den Sechzigerjahren. Dies allein zeugt bereits von einem langjährigen Vertrauen in unsere gemeinsame Verbandsarbeit und einem tiefen Bekenntnis zur handwerklichen Verantwortung.

Lothar Fesch hat sich jahrzehntelang für die Bauwirtschaft engagiert. So war er von 1998 bis 2025 in diversen Funktionen als Vorstandsmitglied sowie als Mitglied des Ausschusses für Berufsbildung der Bau-Innung im Werra-Meißner-Kreis tätig.

Ferner war er 2002 bis 2008 Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Bauwirtschaft für den Werra-Meißner-Kreis und von 2004-2021 auf Landesebene im Vorstand des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Auch der Ausschuss für Sozial- und Tarifpolitik im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes konnte fast 20 Jahre auf sein Sach- und Fachwissen zurückgreifen – stets fundiert, pragmatisch und mit dem Blick für das Wesentliche.





Mit seinem Wirken hat Herr Fesch über 27 Jahre hinweg nicht nur unsere Verbandsarbeit mitgestaltet, sondern auch ganz wesentlich zur Weiterentwicklung und Stärkung des Bauhandwerks in der Region und darüber hinaus beigetragen.

Als Zeichen dieser tiefen Wertschätzung und in Anerkennung wurde ihm im Rahmen der Jubiläumsfeier, zu der die Fesch-Bau GmbH eingeladen hat, die silberne Verbandnadel des Verbands überreicht. Unser Präsidium hat diesem Vorschlag mit großer Einmütigkeit zugestimmt.



Verabschiedung Thomas Jüngel

Lena Brucato
brucato@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 222

Ohne Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich in unserem Verband engagieren, wäre unsere Arbeit nicht möglich. Unternehmerinnen und Unternehmer, die neben ihrem Alltag noch für eine größere Sache einstehen, machen unseren Verband aus. Einer von ihnen ist Thomas Jüngel. Bei ihm müssen wir uns besonders bedanken.

Thomas Jüngel hat sich 12 Jahre im Vorstand unseres Verbandes für die Bauwirtschaft, allen voran Tarifpolitik und Wohnungsbau eingesetzt. Leider hat er in diesem Jahr sein Vorstandsamt krankheitsbedingt niedergelegt. Er zeichnet sich durch kluge und weitsichtige Entscheidungen aus, wie bei der Nachfolge in seinem Unternehmen Heinstadt Reiss GmbH. Sein Sohn, Steffen Jüngel, stieg 2018 in die Geschäftsführung von Heinstadt Reiss ein. 2022 hat Herr Thomas Jüngel die Geschäftsführung an Herrn Sebastian Pfeifer weitergegeben. Mit seiner ruhigen und ausgleichenden Art, aber ohne Scheu, seine Meinung zu vertreten, war er auch im Austausch mit anderen Handwerksorganisationen ein wichtiger Gesprächspartner. Danke für das Engagement, lieber Thomas Jüngel!





Zertifizierung Bau

Korruptionsrisiken systematisch identifizieren und wirksam kontrollieren

Frauke Luxa
luxa@zert-bau.de
Telefon +49 30 / 20 61 31-233

Zertifizierung Bau bietet Zertifizierung nach internationalem Standard ISO 37001

Korruption stellt weltweit ein erhebliches Risiko für Unternehmen dar – insbesondere in der Baubranche, die durch komplexe Projektstrukturen, hohe Investitionsvolumina und vielfältige Schnittstellen mit öffentlichen Auftraggebern besonders gefährdet ist. Vor diesem Hintergrund bietet die Zertifizierung Bau interessierten Kunden die Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 37001:2016 (Antikorruptionsmanagementsysteme) an.

Was ist ISO 37001?

ISO 37001 ist ein weltweit anerkannter Standard, der Anforderungen an ein Managementsystem zur Vermeidung von Korruption definiert. Ziel ist es, Organisationen dabei zu unterstützen, Korruptionsrisiken systematisch zu identifizieren, zu bewerten und wirksam zu kontrollieren. Die Norm gilt für Organisationen jeder Größe und Branche.

Vorteile der Zertifizierung für Bauunternehmen

Durch die Einführung und Zertifizierung eines Antikorruptionsmanagementsystems nach ISO 37001 können Bauunternehmen:

- reproduzierbare und im Unternehmen verbindliche Strukturen zur Korruptionsprävention schaffen,
- ihre Integrität und Glaubwürdigkeit gegenüber Auftraggebern, Partnern und Öffentlichkeit stärken,
- Haftungsrisiken für Unternehmen und Geschäftsführung reduzieren,
- Wettbewerbsvorteile bei Ausschreibungen erzielen und
- das Vertrauen von Investoren und Stakeholdern erhöhen.

Die Rolle der Zertifizierung Bau

Unsere Auditorinnen und Auditoren verfügen über fundiertes Branchenwissen sowie fundierte Kenntnisse der Anforderungen an die Korruptionsprävention, kennen die spezifischen Herausforderungen des Baualltags und achten auf praxisnahe Umsetzung der Normanforderungen.

Fazit

Die Zertifizierung nach ISO 37001 ist ein starkes Signal für Integrität und Verantwortung im Bauwesen. Unternehmen, die diesen Weg gehen, zeigen aktives Engagement gegen Korruption und fördern damit ein faires, regelkonformes und nachhaltiges Marktumfeld. Mit der Zertifizierung Bau GmbH haben sie einen kompetenten und praxisnahen Partner zur Durchführung der ISO 37001-Zertifizierung.

Ablauf der Zertifizierung

1. **Stufe 1, Erfassung des Ist-Zustandes**
   Erste Einschätzung des Ist-Zustands des Antikorruptionsmanagementsystems anhand der eingereichten Unterlagen und Prüfung, ob Zertifizierungsreife besteht.
2. **Stufe 2, Zertifizierungsaudit**
   Systematische Prüfung des Antikorruptionsmanagementsystems durch erfahrene Auditoren.
3. **Zertifikatserteilung**
   Nach erfolgreicher Evaluation erhalten Unternehmen ein Zertifikat mit dreijähriger Gültigkeit.
4. **Überwachungsaudits**
   Jährliche Überprüfungen sichern die kontinuierliche Wirksamkeit des Systems.

Aushangpflichtige Gesetze – Online-Version neu erschienen

Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

In der Arbeitgeberbibliothek im Verlag der GDA ist zum 1. Juni 2025 die Online-Ausgabe der Aushangpflichtigen Gesetze aktualisiert erschienen.

Jedes Unternehmen, das Mitarbeiter beschäftigt, ist gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Gesetze und Rechtsvorschriften im Betrieb öffentlich zugänglich zu machen (z. B. durch Aushang). Die Aushangpflicht betrifft grundsätzlich Arbeitnehmerschutzgesetze, die den Arbeitnehmern bekannt gemacht werden sollen. Wird ein aushangpflichtiges Gesetz erheblich geändert, muss der Arbeitgeber die neue Fassung des ganzen Gesetzes aushängen bzw. auslegen.

In der Arbeitgeberbibliothek im Verlag der GDA ist die Online-Ausgabe der Aushangpflichtigen Gesetze zum 1. Juni 2025 in aktualisierter Form erschienen:

Aushangpflichtige Gesetze 2025
Rainer Huke / Christian Lepping
Version 22.2 | Stand 1. Juni 2025 (inkl. der Änderungen im MuSchG)

Hinweise zum MuSchG:
Die erfolgten Änderungen zielen darauf, den Schutz für Frauen nach Fehl- und Totgeburten zu verändern. Abhängig beschäftigte Frauen erhalten die Möglichkeit, eine Schutzfrist nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche in Anspruch zu nehmen. Bei einer Totgeburt ab der 24. Schwangerschaftswoche beträgt die Mutterschutzfrist nun einheitlich 14 Wochen.

Online-Version für das Intranet:
Für Unternehmen, die die Gesetzessammlung als pdf-Datei in ihrem Intranet veröffentlichen möchten, ist die Gesetzessammlung als Online-Version die richtige Variante.

Die Kosten für diese Alternative betragen:
Standard-Version: 9,45 Euro je Lizenz/Lizenzzeitraum
Barrierefreie Version: 14,45 Euro je Lizenz/Lizenzzeitraum

Die Online-Version umfasst einen Aktualisierungsservice. Bei Gesetzesänderungen im Lizenzzeitraum wird die pdf-Datei zeitnah aktualisiert und den Lizenzinhabern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine einfache Benutzerführung ist durch die Verlinkung des Inhaltsverzeichnisses gegeben.

Nähere Informationen, auch zum Lizenzmodell, können der Internetseite **www.arbeitgeberbibliothek.de/Arbeitsschutzgesetze** entnommen werden. Dort kann auch der Online-Service im Abonnement bestellt und die Datei sofort heruntergeladen werden.

Tarifbindung in der deutschen Bauwirtschaft ist auf hohem Niveau leicht rückläufig

Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

(jö-sa) das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) hat in seiner neuesten Untersuchung vom 30. Mai 2025 zum Thema Tarifbindung in Deutschland festgestellt, dass die Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft in 2024 erneut leicht abgenommen hat. Die diesbezügliche Auswertung der BDA fügen wir als Anlage bei.

Tarifbindung der Betriebe in Deutschland nimmt leicht ab:
Die im Jahr 2024 erhobenen Zahlen zeigen, dass 43 % der westdeutschen und 31 % der ostdeutschen Beschäftigten in branchentarifgebundenen Firmen arbeiten. Weitere 7 % der westdeutschen bzw. 11 % der ostdeutschen Beschäftigten werden durch Firmen- oder Haustarifverträge erfasst. Für rund 50 % der westdeutschen und 56 % der ostdeutschen Arbeitnehmer gibt es danach keinen Tarifvertrag. Allerdings ergab sich, dass davon wiederum knapp die Hälfte dieser Beschäftigten in Betrieben arbeitet, die sich nach eigenen Angaben an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientieren.

Ausgehend von der Zahl der Betriebe wurde festgestellt, dass etwa 77 % der Betriebe in Deutschland nicht tarifgebunden sind. 23 % der westdeutschen und 15 % der ostdeutschen Betriebe sind durch Branchentarifverträge gebunden, jeweils

weitere 2 % (West) bzw. 3 % (Ost) durch Haus- oder Firmentarifverträge. 33 % der nicht tarifgebundenen Betriebe in Westdeutschland und 28 % in Ostdeutschland gaben jedoch an, sich in ihren Einzelarbeitsverträgen an bestehenden Tarifverträgen zu orientieren.

Die Untersuchungen des IAB zeigen, dass der tarifliche Deckungsgrad auch mit der Betriebsgröße steigt. Je größer der Betrieb ist, desto eher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass er an einen Tarifvertrag gebunden ist. Von der Untersuchung nicht erfasst wird die Abdeckung durch allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Immer noch hohe Tarifbindung im Baugewerbe:
Betrachtet man die einzelnen Branchen, so lässt sich feststellen, dass die Tarifbindung im Baugewerbe verglichen mit anderen Branchen sehr gut ist. Danach sind 59 % der Beschäftigten an einem Branchentarifvertrag, 3 % an einem Firmentarifvertrag gebunden. Bei Beschäftigten, die nicht in direkt tarifgebundenen Bauunternehmen arbeiten, orientieren sich fast drei Viertel der Arbeitgeber am Branchentarifvertrag. Betrachtet man die Zahl der tarifgebundenen Unternehmen, so belegt das Baugewerbe hinter dem Bereich öffentliche Verwaltung Platz zwei. 42 % der Baubetriebe sind danach bundesweit tarifgebunden. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um zwei Prozentpunkte. Auch hier orientiert sich aber zwei Drittel (65 %) der nicht tarifgebundenen Unternehmen wiederum am Branchentarif.

Das Niveau der Tarifbindung ist im Baugewerbe damit auf einem sehr hohen Niveau. Die Untersuchungen stellen das Baugewerbe insgesamt dar. Eine gesonderte Auswertung der Entwicklung im Bauhauptgewerbe ist damit jedoch nicht möglich. Hier können durchaus abweichende Trends vorliegen.

Die Vergütung für Leistungsänderungen nach der VOB/B kann nach tatsächlich erforderlichen Kosten geschätzt werden!

Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 27. März 2025, Az.: 5 U 148/23 entschieden, dass die Mehr- und Minderkosten auch bei § 2 Abs. 5 VOB/B nach tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge zu ermitteln sind und vom Gericht geschätzt werden können.



Sachverhalt
Die Parteien streiten über die restliche Vergütung aus einem VOB-Vertrag über Gleiserneuerungsarbeiten. In seiner Schlussrechnung macht der Auftragnehmer u.a. eine Nachtragsforderung von über 90.000 Euro zzgl. eines AGK-Zuschlags i.H.v. 24,425 % für geänderte Sicherungsmaßnahmen geltend. Da er nicht in der Lage ist, die Nachtragshöhe nachvollziehbar aus seiner Urkalkulation abzuleiten, lehnt der Auftraggeber eine Bezahlung ab.

Entscheidung
Der Auftragnehmer hat teilweise Erfolg. Ihm steht wegen der teilweise abweichend ausgeführten Absicherung der Strecke ein Anspruch aus § 2 Abs. 5 VOB/B zu, allerdings nur in Höhe von 48.260,23 Euro.

Es liegt eine vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung vor. Den hierfür anzusetzenden Preis schätzt das Gericht auf 48.260 Euro. Die Parteien waren zwar davon ausgegangen, der neue Preis solle sich aus der Urkalkulation heraus ergeben. Diese beiderseitige Vertragsabsicht ist bei verständiger Würdigung dahingehend auszulegen, dass eine Berechnung des neuen Preises auf Basis der Urkalkulation erfolgen sollte, soweit dies möglich ist.

Vorliegend war der Auftragnehmer bei Herleitung des Preises nur im Hinblick auf den Aufschlag an die Urkalkulation gebunden. Der Gerichtssachverständige hat ausgeführt, dass die Herleitung eines neuen Preises mit der vorliegenden Urkalkulation nicht möglich sei. Denn die Urkalkulation gab zu den maßgeblichen Positionen für die Ermittlung des neuen Preises letztlich wenig her. In der Urkalkulation wird lediglich

auf eine Pauschale für den Einsatz des Nachunternehmers verwiesen, auf die ein Aufschlag (24,4250 %) erhoben wird. Eine Aufteilung in Personal- und Vorhaltekosten erfolgt nicht.

Eine Nachtragskalkulation war nicht zu verlangen. Vielmehr kann der neue Preis auf Basis der angefallenen Mehrkosten im Wege der Schätzung (§ 287 ZPO) ermittelt werden. Die Urkalkulation ist nämlich kein Selbstzweck, sondern soll im Interesse des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Nachtragsforderung auf das Preisniveau des Ausgangsvertrags begrenzt bleibt. Eine Pflicht zu einer Nachkalkulation wird auch dann kritisch gesehen, wenn - wie hier - die Urkalkulation für die zusätzlichen Leistungen keinen Aussagewert hat.

Anmerkung
Die Entscheidung des OLG Düsseldorf bestätigt die Entwicklung in der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte, die Vergütung geänderter Leistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B nach den tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge vorzunehmen. Insbesondere wenn die Urkalkulation keine Anhaltspunkte für die Preisbestandteile der Nachtragsleistung enthält, sind die tatsächlich erforderlichen Kosten heranzuziehen. Pragmatisch ist der Ansatz des Gerichts, im laufenden Prozess nicht etwa eine aufwendige Nachtragskalkulation vom Auftragnehmer zu verlangen, sondern den Preis für die Nachtragsleistung selbst zu schätzen und auf dieser Basis eine Vergütung zuzusprechen.

Restleistungen nach Kündigung sind (neu) auszuschreiben!

Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Die Vergabekammer Nordbayern hat mit Beschluss vom 20.02.2025 (RMF – SG21-3194-9-31) entschieden, dass Restleistungen nach Kündigung eines (Alt-)Auftrags in einem neuen Vergabeverfahren auszuschreiben sind, da die Ersetzung des Auftragnehmers eine wesentliche Auftragsänderung darstellt.

Sachverhalt
Der Auftraggeber beauftragt den Unternehmer A nach europaweiter Ausschreibung mit Abbrucharbeiten; parallel beauftragt er den Unternehmer B mit Rohbauarbeiten. Nach Durchführung eines Großteils der Abbrucharbeiten kündigt die Vergabestelle den Vertrag mit A und vergibt die Restleistungen des Abbruchs an B, der diese mit einem Nachunternehmer ausführen möchte.

Abbruchunternehmer C erfährt hiervon aus der Presse und rügt die Direktvergabe der Restleistungen ohne Ausschreibung. C stellt nach erfolgloser Vergaberüge einen Nachprüfungsantrag.

Entscheidung
Mit Erfolg! Gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 GWB erfordern wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren. Nach § 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GWB liegt eine wesentliche Änderung insbesondere vor, wenn ein neuer Auftragnehmer den „alten“ ersetzt. Es handelt sich wegen der erfolgten Kündigung des Altauftrags um einen Fall der Ersetzung des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit. Die Ausnahmevorschrift des § 132 Abs. 3 GWB ist nicht einschlägig, da die Beauftragung von B, der die Restleistungen durch einen Nachunternehmer ausführen lässt, eine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags darstellt. Die Restabbrucharbeiten hätten daher auch nach der Kündigung des ursprünglichen Auftragnehmers erneut ausgeschrieben werden müssen.

Auch das von der Vergabestelle gewählte Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist rechtlich zu beanstanden, weil dessen Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine äußerste Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der AG nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, so dass selbst die verkürzten Fristen nicht eingehalten werden können, ist vorliegend nicht gegeben.

Schließlich hatte sich die Vergabestelle bei Bestimmung des Schwellenwertes geirrt. Es ist nicht lediglich auf die Restleistungen des gekündigten Teils abzustellen. Es ist der gekündigte „Altauftrag“ für den Schwellenwert maßgeblich.

Anmerkung
Natürlich wollen öffentliche Auftraggeber die Baustelle nach Kündigung eines Unternehmers zügig fortsetzen. Deswegen beauftragen sie häufig ohne neue Ausschreibung die Restleistungen an ein Drittunternehmen - bevorzugt den Zweitplatzierten aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren oder einen Unternehmer, der schon vor Ort ist. Dieser Praxis dürfte mit der vorliegenden Entscheidung ein Riegel vorgeschoben worden zu sein.

Da in manchen Regionen öffentliche Bauaufträge rar sind und die Auftragslage momentan generell angespannt ist, sollten Unternehmer solche „Restaufträge“ im Blick haben und die Direktvergabe an Drittunternehmer vergaberechtlich prüfen lassen.

Versicherungstipp

VHV Allgemeine Versicherung AG
Michael Kolligs
mkolligs@vhv.de;
Telefon: 069 / 971094-16

Forderungsausfälle gefährden den Unternehmenserfolg

In unserer Beratungspraxis erleben wir immer wieder Unternehmen in der Bauwirtschaft, die sich fragen, ob sich für sie eine Forderungsausfall- oder Warenkreditversicherung rechnet.

Diese Frage ist nicht einfach mit ja oder nein zu beantworten. Hierzu ist eine gute Beratung wichtig.

In wirtschaftlich unsicheren Zeiten wie diesen ist eine Planbarkeit von Zahlungsausfällen nur bedingt möglich. Damit steigt gleichzeitig das Risiko für Insolvenzen – auch bei Kunden von Bauunternehmen. Dann können bereits erfolgte Arbeiten nicht bezahlt werden und es kommt zu Forderungsausfällen.

Eine Forderungsausfall- oder Warenkreditversicherung kann daher sinnvoll sein, wie die Kostenaufstellung unten zeigt. Hier ist es jedoch wichtig, auf die richtige Absicherung zu achten, denn viele Anbieter haben kein bauspezifisches Angebot.

Leider schieben Auftraggeber angebliche Mängelanzeigen und damit verbundene Rechnungskürzungen vor, um nicht zahlen zu müssen. Dies hat zur Folge, dass viele Versicherer nicht leisten, da bestrittene Forderungen in der Regel bei der Entschädigung ausgeschlossen sind. Bei einem **bauspezifischen Bedingungswerk** schließt der Versicherer diese Leistung mit ein.

Ferner kommt es bei Auseinandersetzungen oft zu langwierigen Prozessen, bei denen das Bauunternehmen nur gewinnen kann, wenn es einen langen Atem hat. Auch hier kann eine Forderungsausfallversicherung helfen! Bei bestrittenen Forderungen können Unternehmen eine Vorabentschädigung erhalten und sind somit liquide. Durch diese Vorfinanzierung der eigenen gerichtlichen Auseinandersetzung behält man die Mittel für die laufenden Kosten und andere Investitionen im Hause.

„Wir schließen keine Forderungsausfallversicherung ab, da wir oft für die öffentliche Hand arbeiten und diese zahlt spät, aber es wird gezahlt“ und „Wir arbeiten oft für bekannte Auftraggeber“ werden oft als Gründe für ein mangelndes Interesse an einer Versicherungslösung genannt.

Hierzu können Bauunternehmen beim Versicherer vorbringen, dass einzelne Teile der Umsatzsumme aus der Beitragsberechnung herausgenommen werden sollen, wie beispielsweise die öffentliche Hand. Ferner können auch Einzelaufträge abgesichert werden. Dies ist interessant, wenn Sie viele Auftraggeber haben, welche Sie nicht absichern möchten, da Ihnen diese bekannt sind.



Eine **Single Risk-Police** schützt Sie, wenn Sie dann doch mal einen Auftraggeber haben, den Sie nicht kennen oder bei dem Sie kein gutes Gefühl haben. Dann lohnt es sich schon in der Angebotsphase eine mögliche Absicherung zu prüfen, bevor Sie umsonst Zeit investieren.

Die folgende Darstellung des notwendigen Umsatzes zum Ausgleich einer Nichtzahlung kann Ihnen die Entscheidung erleichtern:

Notwendiger Mehrumsatz (in Euro)
bei einer angenommenen Umsatzrendite vor Steuern von 4%:

Zahlungsausfall	notwendiger Mehrumsatz
10.000 Euro	250.000 Euro bei 4%
50.000 Euro	1.250.000 Euro bei 4%

Als Unternehmer sollte man zumindest eine Abwägung des Risikos und des Beitrages durchführen und sich die Konsequenzen einer unternehmerischen Entscheidung bewusst machen.

Weitere Informationen erhalten Sie über:
VHV Allgemeine Versicherung AG, Michael Kolligs
mkolligs@vhv.de;
Telefon: 069 / 971094-16

Innovation und Nachhaltigkeit

Online-Seminar
Wenn nur Einer Bescheid weiß, haben Sie ein Problem!

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

So sorgt Microsoft 365 für stabiles Wissensmanagement in Ihrem Unternehmen

Wissen ist Macht – und wer es schafft, das Wissen im Unternehmen klug zu nutzen, hat langfristig die Nase vorn. Trotzdem bleibt diese wertvolle Ressource oft ungenutzt, weil sie nicht richtig erfasst, geteilt oder weiterentwickelt wird. Die Folge? Wichtige Informationen gehen verloren, Entscheidungen basieren auf Halbwissen und Innovation bleibt auf der Strecke. Dabei gibt es längst smarte Tools, um Wissen gezielt zu organisieren und für alle zugänglich zu machen. In diesem Webinar zeigen wir Ihnen, wie Sie mit Microsoft 365 die richtigen Strukturen schaffen, um Wissen nicht nur zu sammeln, sondern es lebendig zu halten und effektiv einzusetzen.

Datum und Uhrzeit
10.09.2025, 11:00-12:00 Uhr (online, via Microsoft Teams)

HORUS Digital GmbH
www.horus-digital.de
Hier direkt anmelden!

Daniel Rugel
daniel@horus-digital.de



Unser Seminarangebot im Herbst
Social Media

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Mittwoch, 17.09.2025, 10:00 – 11:30 Uhr

Online-Seminar: Das perfekte Reel – So geht's!

Was macht ein Reel wirklich erfolgreich? Wie gelingt es, Reichweite, Emotion und Qualität zu vereinen – ohne Profi-Equipment?

In diesem Webinar zeigt **Lukas Hartmann** von **Helden im Handwerk,** wie Sie Reels erstellen, die begeistern. Sie lernen, worauf es bei Bildqualität, Schnitt, Aufbau und Strategie ankommt – und wie Sie mit wenigen Sekunden Video echte Wirkung erzielen.

Link zur Anmeldung: https://eveeno.com/reel_vbu

Mittwoch, 22.10.2025, 10:00 – 11:30 Uhr

Social Media Strategie leicht gemacht – Was brauche ich, um erfolgreich zu sein?

Mit der richtigen Strategie zum Erfolg – Social Media effizient für Ihr Handwerk nutzen!
Viele Handwerksbetriebe sind bereits in den sozialen Netzwerken aktiv – doch ohne klare Strategie bleibt der Erfolg oft aus. Welche Plattform ist die richtige für mein Handwerk? Wie erreiche ich meine Zielgruppe effektiv? Und wie plane ich Inhalte effizient?

In diesem praxisnahen Online-Seminar gibt Lukas Hartmann von Helden im Handwerk einen Überblick darüber, wie Handwerker eine maßgeschneiderte Social-Media-Strategie entwickeln. Er zeigt, wie Betriebe die passende Plattform für ihr Ziel wählen, Inhalte strategisch planen und mit wenig Aufwand eine regelmäßige Präsenz aufbauen.

Link zur Anmeldung: https://eveeno.com/vbu_some_strategie

Innovation und Nachhaltigkeit

Webinarreihe:

1: *Einstieg & Grundlagen mit VSME*
2: *Markt- & Auftragsanforderungen*
3: *Tool für Handwerk + Digitalisierung*
4: *Live-Demo für operative Umsetzung*
5: *Speziell für ISO-zertifizierte Unternehmen*

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

1. Donnerstag, 19.09.2025, 10:00 – 11:00 Uhr

ESG ohne Papierkram? So geht's für kleine Betriebe – mit dem neuen VSME-Standard

Schon wieder neue ESG-Pflichten? Wir kommen doch jetzt schon kaum hinterher!"
So oder so ähnlich klingt es derzeit auf vielen Baustellen. Die Wahrheit ist: Viele kleinere Bauunternehmen stehen unter Druck – von Auftraggebern, Banken oder der Lieferkette – und sollen plötzlich Nachhaltigkeitsdaten liefern. Ohne Personal, ohne Zeit, ohne Plan.

Genau dafür gibt es jetzt eine pragmatische Lösung: den neuen freiwilligen VSME-Standard. Er wurde speziell für kleine und mittlere Betriebe entwickelt – damit Sie nur das berichten, was wirklich nötig ist. Keine ausufernden Formulare, keine Bürokratiefalle.

Link zur Anmeldung: https://eveeno.com/vbu_zpb_1_2025

2. Dienstag, 30.09.2025, 11:00 – 12:00 Uhr

ESG wird zum Eintrittsticket: Wie kleine Betriebe bei Aufträgen und Finanzierung nicht den Anschluss verlieren

Die Bank fragt plötzlich nach ESG? Und der öffentliche Auftraggeber will Nachhaltigkeitskriterien?"
Viele kleine und mittlere Bauunternehmen erleben genau das – und stehen vor der Frage: Was müssen wir liefern? Und wie aufwendig wird das?

Fakt ist: **ESG ist keine Zukunftsmusik mehr.** Ob bei Ausschreibungen oder Finanzierung – wer Nachhaltigkeit nicht im Blick hat, wird schnell aussortiert. Aber: Es gibt einfache Wege, handlungsfähig zu bleiben – ohne ein eigenes ESG-Team oder teure Berater.

Link zur Anmeldung: https://eveeno.com/vbu_zpb_2_2025

3. Freitag, 21.11.2025, 10:00 – 11:00 Uhr

Zukunftskompass Handwerk: So starten Sie mit Nachhaltigkeit & Digitalisierung – ohne Bürokratiefrust

Nachhaltigkeit? Digitalisierung? Klingt gut – aber wo anfangen, ohne im Papierkram zu versinken?"
Viele Handwerksbetriebe wollen sich zukunftsfest aufstellen – doch im Alltag fehlt oft die Zeit, das Personal oder einfach der klare Einstieg. Banken oder Auftraggeber verlangen ESG-Nachweise, aber die meisten Tools sind zu kompliziert oder nicht für kleine Betriebe gemacht.

Genau hier setzt der neue „Zukunftskompass Handwerk" an:
Ein kostenfreies, freiwilliges Online-Tool der ZWH, mit dem Sie Nachhaltigkeit und Digitalisierung Schritt für Schritt in den Betrieb bringen – **praxisnah, verständlich und sofort einsetzbar.**

Link zur Anmeldung: https://eveeno.com/vbu_zpb_3_2025

Innovation und Nachhaltigkeit

4. Freitag, 28.11.2025, 10:00 – 11:00 Uhr

Nachhaltigkeit starten – ohne Hürden: Live-Einblick in VSME plus & den NH-Manager

Wir würden ja was machen – aber wer soll das neben dem Tagesgeschäft schaffen?“
Viele kleine Betriebe stehen beim Thema Nachhaltigkeit genau hier: Das Thema wird immer wichtiger, aber Zeit, Fachwissen oder ein klarer Einstieg fehlen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen – durch Auftraggeber, Förderprogramme oder Banken.

Dieses Webinar zeigt Ihnen live, wie es trotzdem geht – einfach, digital und praxisnah:
Mit VSME plus profitieren kleine Unternehmen bis 20 Mio. Euro Umsatz von branchenspezifischen Vorlagen, die Ihnen bei eigenständiger Umsetzung enorme Zeitersparnis bringen. Wenn Sie möchten, können Sie sich zusätzlich durch gezielte Beratung unterstützen lassen – gefördert und passgenau dort, wo es nötig ist.

Link zur Anmeldung: https://eveeno.com/vbu_zpb_4_2025

5. Dienstag, 09.12.2025, 10:00 – 11:00 Uhr

ISO clever nutzen: ESG erfüllen mit dem, was schon da ist

Schon zertifiziert – und trotzdem neue ESG-Anforderungen?
Viele Betriebe mit bestehenden ISO-Zertifizierungen (z. B. 9001, 14001, 45001) fragen sich: Müssen wir jetzt alles doppelt machen? Die gute Nachricht: **Oft erfüllen Sie längst zentrale ESG-Kriterien – Sie wissen es nur noch nicht.**

Dieses Webinar zeigt, wie Sie Ihre bestehenden Strukturen smart nutzen:
Statt neue Prozesse einzuführen, bauen Sie auf das auf, was bereits da ist – mit Ihren vorhandenen Managementsystemen als Brücke zu ESG. Damit vermeiden Sie Doppelarbeit, senken den Aufwand und können ESG-Anforderungen von Kunden oder Banken besser bedienen.

Link zur Anmeldung: https://eveeno.com/vbu_zpb_5_2025

Innovation und Nachhaltigkeit

Digitale Werkzeuge, die der Bauwirtschaft wirklich helfen

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Vierteilige Veranstaltungsreihe startet im September

Im Herbst 2025 laden wir in Kooperation mit dem European Digital Innovation Hub für Hessen (EDITH) zu einer **vierteiligen Veranstaltungsreihe** ein, die speziell auf die aktuellen digitalen Herausforderungen und Chancen der Bauwirtschaft ausgerichtet ist. Die Mischung aus praxisnahen Workshops und inspirierenden Online-Sessions richtet sich an Entscheider:innen, Digitalverantwortliche sowie Fach- und Führungskräfte der Branche.

EDITH GERMANY | Enabling Digital Innovation & Technology in Hesse

Co-funded by the European Union



Startschuss am 12. September: Workshop zur IT-Notfallplanung in Frankfurt

Mit einem intensiven Präsenz-Workshop zum Thema IT-Sicherheit beginnt die gemeinsame Reihe von VBU und EDITH am Freitag, den 12. September 2025 im TechQuartier Frankfurt. Unter dem Titel: „IT-Sicherheit für die Bau-Wirtschaft: Workshop zur IT-Notfallplanung“ erhalten Teilnehmende konkrete Werkzeuge an die Hand, um ihre IT-Infrastruktur wirksam gegen Störungen, Ausfälle und Cyberangriffe abzusichern. Gerade kleine und mittlere Unternehmen geraten zunehmend ins Visier von Hackerangriffen – und sind oft unzureichend vorbereitet. Daniel Esteve, Geschäftsführer von E&F IT-Data24 und erfahrener Cybersecurity-Spezialist, führt durch den Workshop und vermittelt anschaulich, wie ein praxisnaher, individueller Notfallplan entwickelt und implementiert werden kann.

„IT-Sicherheit für die Bau-Wirtschaft: Workshop zur IT-Notfallplanung“

Datum: Freitag, 12.09.2025
Uhrzeit: 10:00 – 14:00 Uhr
Ort: TechQuartier Frankfurt, Platz der Einheit 2
Teilnahme: Begrenzte Plätze, Anmeldung erforderlich unter:
https://eveeno.com/vbu_edith_it-security_2025

Weitere Termine im Überblick: Digitalisierung aus der Praxis für die Praxis

Die Veranstaltungsreihe wird im Herbst fortgesetzt – jeweils online und mit wechselnden, auf baugewerbliche Unternehmen zugeschnittenen Themenschwerpunkten. So beleuchtet die zweite Veranstaltung am 28. Oktober beispielsweise, wie Künstliche Intelligenz beim Erstellen von Leistungsverzeichnissen helfen kann. Vorgestellt werden unter anderem Ergebnisse aus einem Strategieworkshop, den EDITH hierzu mit Mitgliedern des VBU durchführt.

In der dritten Veranstaltung der Reihe erhalten die Teilnehmer exklusive Einblicke in praxisnahe und übertragbare Anwendungsfälle, bei denen mithilfe modernster Tools Prozesse beschleunigt und Teams entlastet werden konnten.

Innovation und Nachhaltigkeit

„Künstliche Intelligenz für die Bauwirtschaft: Leistungsverzeichnisse schneller erstellt“

Datum: Dienstag, 28.10.2025
Uhrzeit: 10:00 – 11:30 Uhr
Ort: Online
Teilnahme: https://eveeno.com/vbu_edith_ki_2025

„Advanced Digital Tools für die Bauwirtschaft: Erprobte Best Practices“

Datum: Mittwoch, 12.11.2025
Uhrzeit: 10:00 – 11:30 Uhr
Ort: Online
Teilnahme: https://eveeno.com/vbu_edith_tools_2025

Der Termin und das Thema für die vierte Veranstaltung folgen in Kürze.

Mit der Reihe möchte EDITH unseren Mitgliedern eine wertvolle Plattform für Austausch, Wissenstransfer und konkrete Umsetzungshilfen bieten – aus der Praxis für die Praxis.

EDITH
ist einer von derzeit rund 200 European Digital Innovation Hubs in ganz Europa, die im Rahmen des Digital Europe-Programmes von der Europäischen Kommission co-gefördert werden. Die Mission des Hubs ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Startups und Kommunen in ganz Hessen bei der Umsetzung ihrer Digitalisierungsvorhaben zu begleiten. Unter dem Dach von EDITH haben sich mit dem House of Digital Transformation e.V. (HoDT, Konsortialführer), dem Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT, dem GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung in Darmstadt, dem Frankfurter TechQuartier sowie dem Hessischen Zentrum für Künstliche Intelligenz hessian.AI und dem Mittelstand-Digital Zentrum Darmstadt beste Kompetenzen auf dem Gebiet der Digitalisierung versammelt.
www.edith-hessen.de

NIS 2 - Betroffenheit & Bestandsaufnahme leicht gemacht

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Mittlere und große Bauunternehmen, die mit regulierten Infrastrukturen oder IT-Systemen arbeiten – zum Beispiel mit vernetzten Baustellen oder digitalen Planungstools – müssen ab Oktober 2024 geeignete Risikomanagementmaßnahmen umsetzen und meldepflichtige Cybervorfälle an die zuständige Behörde melden. Ausführlich über die NIS 2-Richtlinie haben wir in der Ausgabe 5 (September/Oktober 2024) berichtet.

Bin ich betroffen? Praktische Tools helfen weiter

Ob Ihr Bauunternehmen unter die NIS 2-Richtlinie fällt, können Sie mit Hilfe kostenloser Tools schnell und unkompliziert herausfinden:

BSI NIS 2-Navigator
Der BSI NIS 2-Navigator führt Sie anonym und rechtlich unverbindlich durch eine Betroffenheitsprüfung – basierend auf dem aktuellen Stand vom 24. Juni 2025.

FitNIS2-Navigator
Ganz neu: der FitNIS2-Navigator von CYBERsicher. Dieses Tool kombiniert die Betroffenheitsprüfung mit einer strukturierten Bestandsanalyse. Im Anschluss erhalten Sie konkrete, praxisnahe Handlungsempfehlungen, die individuell auf Ihre Angaben abgestimmt sind. So können Sie direkt mit der Umsetzung starten und Ihr Unternehmen Schritt für Schritt auf die Anforderungen der NIS 2-Richtlinie vorbereiten.

Beide Tools helfen dabei, Unsicherheiten zu beseitigen und fundierte Entscheidungen zur IT-Sicherheit im Bauunternehmen zu treffen.

„Es ist verrückt, die Dinge immer gleich zu machen und dabei auf andere Ergebnisse zu hoffen!“
Albert Einstein

VEREINIGUNG MITTELSTÄNDISCHER BAUUNTERNEHMEN HESSEN-THÜRINGEN E.V.

VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN E.V.

Das neue Aufbau- und Ergänzungsseminar zu „Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter“ mit Dr. Ingo Lange:

VOB für Fortgeschrittene

Unser neues Seminar mit Dr. Ingo Lange richtet sich an Teilnehmer, die mit den Grundbegriffen der VOB vertraut sind. In Ergänzung zu unserem beliebten Seminar **„Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter“** werden Themen besprochen, die im Zusammenhang mit der VOB ebenfalls von wesentlicher Relevanz für die tägliche Arbeit sind. Hierzu gehören insbesondere Fragen des Bauvertrages, der Abrechnung und Zahlung sowie der Sicherheitenstellung. Es werden eine Vielzahl praktischer Fälle behandelt, die eine ideale Möglichkeit bieten, die persönlichen Kenntnisse aufzufrischen und zu vertiefen.

Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, anhand aktueller Entscheidungen der Gerichte die wichtigsten Regeln und Normen der VOB bzw. des BGB zu verstehen, um Sicherheit bei der Lösung der anfallenden Alltagsprobleme zu gewinnen.

Tagesseminar für Inhaber, Unternehmer, Geschäftsführer, Projektleiter, Oberbauleiter, (angehende) Bauleiter, Fach- und Führungskräfte, kaufmännische und technische Sachbearbeiter sowie all jene, die sich für praxisrelevantes Baurecht interessieren und Sicherheit in ihrem Arbeitsalltag gewinnen wollen.

24. September 2025
in Morschen / Kloster Haydau

25. September 2025
in Frankfurt am Main

26. November 2025
in Baunatal

Jetzt buchen, Teilnahme am Wunschtermin sichern und von neuen Impulsen und wertvollem Wissen profitieren, dass Sie sofort in Ihrem Arbeitsalltag anwenden können. Mitglieder der o. g. Verbände genießen attraktive Sonderkonditionen. Weitere Informationen und Anmeldung unter:

www.bau-ht.de

Zusatztermin
27. November 2025
in Frankfurt

Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH

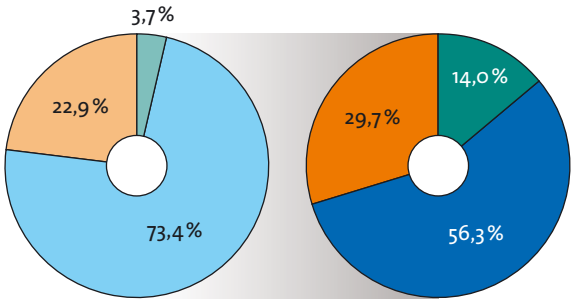
Markus Geiser
069 / 9 58 09-170
geiser@bgvht.de

BAU
sympathisch und schlau!

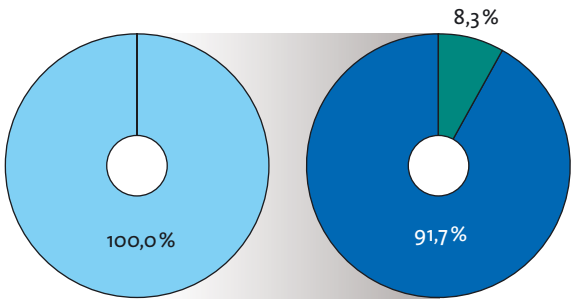
Baumarkt aktuell –
Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

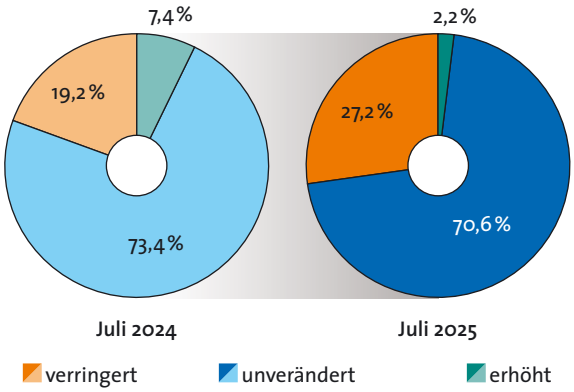
Nachfrage nach Bauleistungen



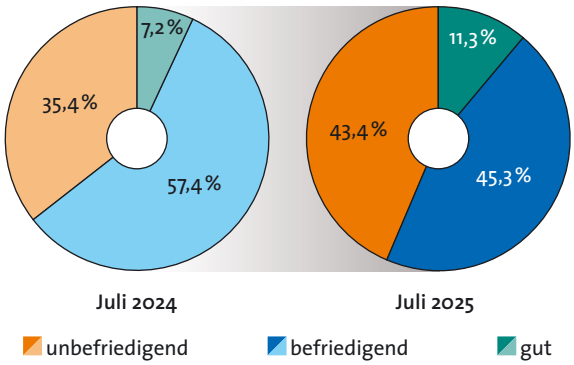
Beschäftigtenentwicklung



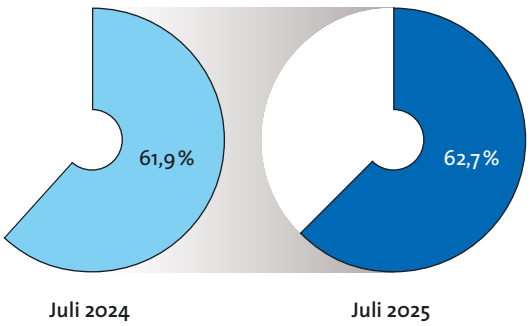
Baupreisentwicklung



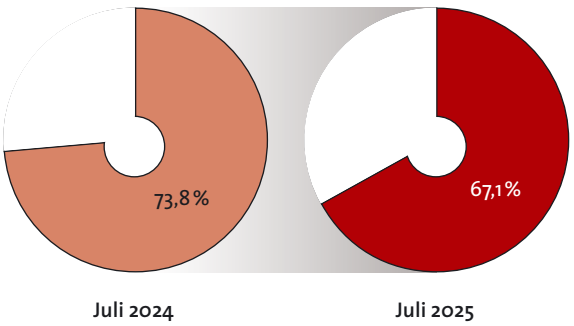
Geschäftslage



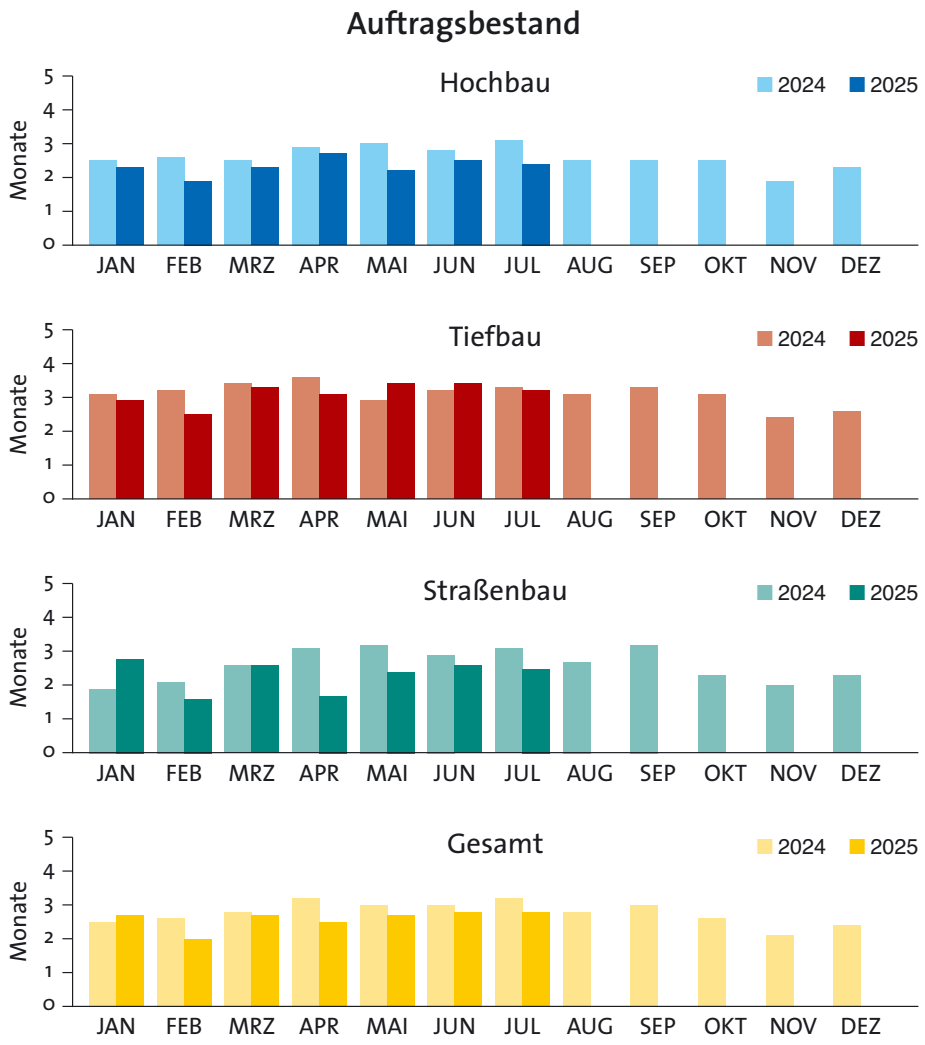
Geräteauslastung Hochbau



Geräteauslastung Tiefbau



Wirtschaft



An dieser Stelle geben wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick der jeweils bei Redaktionsschluss jüngsten Ergebnisse unserer Konjunkturumfrage.

Nehmen auch Sie an unserer monatlichen Umfrage teil und erhalten Sie zeitnah die ausführlichen Ergebnisse mit Vergleichsdaten zur Einschätzung der aktuellen Baumarktsituation in Hessen.

Mitmachen lohnt sich. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Ergebnisse der Kostenanalyse 2024/2025

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Mitgliedsbetrieben, die uns in den letzten Monaten die Daten aus ihrem Geschäftsjahr 2024 zur Verfügung gestellt und an der diesjährigen Kostenanalyse mitgewirkt haben. Ohne Ihre Unterstützung wäre die Durchführung dieser Erhebung nicht möglich gewesen. Im Folgenden finden Sie die aktuellen Durchschnittswerte zur Orientierung:

Der **Mittellohn** aller teilnehmenden Betriebe lag im Kalenderjahr 2024 bei **22,57 Euro** und hat sich gegenüber dem Vorjahr (21,46 Euro) um 5,17 % erhöht.

Die **Lohnnebenkosten** haben sich von 12,7 % in 2023 auf **13,7 %** erhöht.

Die **Lohngebundenen Kosten** lagen in 2023 im Durchschnitt bei 79,8 % und liegen jetzt bei **80,8 %.**

Für die **Weiteren Gemeinkosten** wurden nach 141,5 % nun **145,0 %** für das Jahr 2024 ermittelt.

Im Ergebnis führen diese Entwicklungen zu einem **Gesamtzuschlag** in Höhe von **239,5 %** gegenüber 234,0 % in 2023.

Bezogen auf den Baustellenmittellohn in Höhe von 22,57 Euro ergeben sich **Arbeitskosten** in Höhe von **43,91 Euro** pro Stunde (2023: 41,31 Euro). Die durchschnittlichen **Gesamtkosten** aller teilnehmenden Betriebe belaufen sich damit in 2024 auf **76,64 Euro** pro Stunde (ohne Berücksichtigung von Gewinn und Umsatzsteuer). In 2023 lag dieser Wert bei 71,68 Euro, so dass hier ein Plus von 6,92 % zu verzeichnen ist.

Diese und alle weiteren Durchschnittswerte entnehmen Sie bitte der **Übersicht.**

Diese finden Sie auf der Startseite unserer Homepage unter **https://bauwirtschaft-hessen.de**



Bei Rückfragen zu diesen Ergebnissen oder Interesse, mit Ihrem Betrieb an der Kostenanalyse teilzunehmen, melden Sie sich bitte bei uns.

„Es ist verrückt, die Dinge immer gleich zu machen und dabei auf andere Ergebnisse zu hoffen!“
Albert Einstein

VEREINIGUNG MITTELSTÄNDISCHER BAUUNTERNEHMEN HESSEN-THÜRINGEN E.V.

VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN E.V.

Unser beliebtes Aus- und Weiterbildungsseminar mit Dr. Ingo Lange, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht:

Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter

Die Anforderungen an leitende Mitarbeiter am Bau, die mangelfreie und rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens zu gewährleisten, sind vielfältig und stellen eine hohe Herausforderung dar. Das Seminar soll das Handwerkzeug zur Verfügung stellen, Fehler im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen zu vermeiden, die erhebliche wirtschaftlich nachteilige Folgen nach sich ziehen können. In diesem Zusammenhang kommt dem Schriftverkehr im Bauwesen größte Bedeutung zu. Gerade in der hektischen Bauphase fehlt es oft an der Zeit, ordnungsgemäße Schreiben auf den Weg zu bringen. Später kann sich eine vergessene Bedenkenanmeldung zu einem großen Problem entwickeln; unterlassene Mehrkostenanmeldungen führen oft zu Forderungsausfällen. In dem Seminar wird der gesamte Baustellenablauf – vom Vertragsschluss über Bedenken-, Behinderungs- und Mehrkostenanmeldungen bis hin zur Abrechnung und Mahnung – eingehend erörtert.

Tagesseminar für Inhaber, Geschäftsführer, Projektleiter, (angehende) Bauleiter, Fach- und Führungskräfte, kaufmännische und technische Sachbearbeiter sowie all jene, die sich für praxisrelevantes Baurecht interessieren.

30.10.2025
in Frankfurt am Main

Jetzt buchen, Teilnahme sichern und von neuen Impulsen und wertvollem Wissen profitieren, dass Sie sofort in Ihrem Arbeitsalltag anwenden können. Mitglieder der o. g. Verbände genießen attraktive Sonderkonditionen. Weitere Informationen und Anmeldung unter:

www.bau-ht.de

Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH

Markus Geiser
069 / 9 58 09-170
geiser@bgvht.de

BAU sympathisch und schlau!

Aus- und Weiterbildung

Anmelde- und Schlusstermine für die Gesellen- und Abschlussprüfungen Winter 2025/2026

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Wir weisen auf die Termine für die Durchführung der Gesellen- und Abschlussprüfungen im Winter 2025/2026 hin:

I. Anmeldetermin

Die Anmeldungen zu den Winterprüfungen 2025/2026 sind bis **spätestens 1. Oktober 2025** bei den Kreishandwerkerschaften und Innungen mit eigener Geschäftsführung einzureichen. Dieser Termin gilt auch für Gesellenprüfungen, die in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt werden (§ 36 a HwO). Im Einzelfall sind abweichende Anmeldefristen möglich.

Anmeldevordrucke sind bei den genannten Stellen erhältlich.

Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Lehrling/Auszubildenden zu erfolgen, welcher den Betrieb über die Anmeldung zu unterrichten hat.

Zu den Winterprüfungen 2025/2026 sind anzumelden:

1. Lehrlinge, deren Ausbildungsvertrag in der Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 31. März 2026 endet
2. Wiederholer
3. Lehrlinge, die aufgrund besonderer Leistungen in der Schule und im Betrieb ihre Prüfung vorzeitig ablegen wollen (gesondertes Antragsverfahren beachten – Schlusstermin für Antragstellung: **1. September 2025**)
4. und Bewerber, die aufgrund ihrer langjährigen Berufstätigkeit an einer Prüfung teilnehmen wollen (Externe Zulassung) und Umschüler.

Anmeldungen, die nach dem 1. Oktober 2025 bzw. 1. September 2025 bei vorzeitiger Prüfung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf sicher zu stellen, kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichende Anmeldefristen festlegen.



II. Prüfungstermin

Nach § 7 Absatz 1 der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung (GUPO) sowie der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung (AUPO) setzt die Handwerkskammer den maßgebenden Prüfungstermin fest. Für die Durchführung der Winterprüfungen 2025/2026 wird der 31. Januar 2026 als Schlusstermin festgesetzt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Handwerkskammer in Hessen, die Kreishandwerkerschaften sowie die Innungen und natürlich auch wir zur Verfügung.

Änderungen im Berufsbildungs-Tarifvertrag

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich in einem Spitzengespräch auf Änderungen des Berufsbildungs-Tarifvertrages verständigt.

In einem Spitzengespräch am 2. Juni 2025 in Berlin haben sich Vertreter von HDB, IG BAU und ZDB auf eine Reihe von Änderungen der Sozialkassentarifverträge verständigt. Dazu gehören auch Regelungen zum tariflichen Berufsbildungsverfahren.

Vereinbart wurden eine Erhöhung der Erstattungssätze rückwirkend zum 1. Mai 2024 um knapp 10 % und eine weitere Erhöhung um ca. 3 % rückwirkend zum 1. Mai 2025.

Weiterhin wurde eine automatische Anpassung der Erstattungssätze um 2 % jährlich vereinbart, sofern es keine andere Vereinbarung der Tarifvertragsparteien gibt.

Die Forderung der IG BAU, alle Ausbildungszentren zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen zu verpflichten, konnte abgewehrt werden. Die Arbeitgeber-Tarifvertragsparteien haben jedoch zugesagt, sich in einem gemeinsamen Brief mit der IG BAU für den Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Schulungsveranstaltungen mit den Ausbildungszentren einzusetzen. Gleichzeitig werden in einer Sozialpartnervereinbarung die weiteren Modalitäten für die Durchführung dieser Schulungsveranstaltungen geregelt. Dies betrifft insbesondere die Festlegung, dass im Rahmen dieser Schulungsveranstaltung nur gemeinsam von den Tarifvertragsparteien erstellte Unterlagen genutzt werden dürfen.



Die Spitzen der Tarifvertragsparteien verständigten sich weiterhin auf eine Absenkung des Berufsbildungsbeitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte von 2,2 % auf 1,9 % ab 1. Juli 2025.

Aus- und Weiterbildung

Meisterprüfungsstatistik 2024

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Die nachfolgende *Meisterprüfungsstatistik 2024* stellt die Anzahl der Teilnehmer dar, die in den alten und neuen Bundesländern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 die Meisterprüfungen bestanden haben.

Als weitere Statistik erhalten Sie eine Übersicht über die Entwicklung der bestandenen Meisterprüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen, seit 2015 zur Kenntnisnahme.

Meisterprüfungsstatistik 2024.
Abgeschlossene Meisterprüfungsverfahren

Handwerk	insgesamt *)		mit bestandener Prüfung*)		mit Wiederholungsprüfung	
	alte BL	neue BL	alte BL	neue BL	alte BL	neue BL
Brunnenbauer	4	0	4	0	0	0
Estrichleger	15	0	14	0	3	0
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	207	29	207	29	24	9
Maurer und Betonbauer	631	105	629	105	66	22
Straßenbauer	238	36	238	36	18	1
Stuckateur	105	5	105	5	18	0
WKS-Isolierer	20	6	20	5	3	2
Werkstein- und Terrazzohersteller	4	0	4	0	0	0
Zimmerer	816	143	814	143	84	19

ZDB/Abteilung Berufsbildung, 30.06.25 || Quelle: DHKT

*) einschließlich Wiederholungsprüfung

Evaluierungsbericht zur Wiedereinführung der Meisterpflicht

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat den Evaluierungsbericht zur Wiedereinführung der Meisterpflicht veröffentlicht.

Zum Hintergrund:
Im Jahr 2004 wurde für 53 von insgesamt 94 Handwerksberufen die Meisterpflicht abgeschafft. Im Bauhandwerk waren davon die Fliesenleger, die Estrichleger, die Parkettleger und die Werksteinhersteller betroffen. Im Jahr 2020 wurde die Meisterpflicht für 12 Gewerke (darunter Fliesenleger, Estrichleger, Parkettleger und Werksteinhersteller) wieder eingeführt und eine Evaluation der Wiedereinführung der Meisterpflicht beschlossen.

Evaluierung der Meisterpflicht 2025
Der ZDB hat gemeinsam mit dem ZDH die Evaluation der Wiedereinführung der Meisterpflicht vorbereitet, indem die Entwicklung der Ausbildungs- und Meisterzahlen der betroffenen Gewerke (Fliesenleger, Estrichleger, Parkettleger und Werksteinhersteller) seit Wiedereinführung der Meisterpflicht dargestellt und individuelle Erfolgstories erstellt wurden.

Anhand dieser Unterlagen hat das BMWE die Wiedereinführung der Meisterpflicht geprüft und am 17. Juli 2025 den Evaluierungsbericht erstellt. Den Bericht finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Navigation/DE/Service/Evaluationen/evaluationen.html

Der Bericht des BMWE bewertet die Rückvermeisterung insgesamt als erfolgreich. Die gesetzgeberischen Ziele seien erreicht worden. Diese umfassten die Stärkung der präventiven Gefahrenabwehr (insbesondere Schutz von Leben und Gesundheit Dritter), den Schutz materieller und immaterieller Kulturgüter sowie die Sicherung einer qualifizierten Fachkräftebasis.

(Quelle: ZDB)



DAS HANDWERK IST, WAS ES ISST

Tipps für eine gesunde Ernährung

Die meisten Menschen essen zu viel, zu oft, zu schnell, zu fett, zu süß und zu salzig. Das bleibt nicht ohne Folgen: Eine ungesunde Ernährung begünstigt viele Krankheiten, wie Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, bestimmte Krebsarten oder Demenz. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist jeder sechste Todesfall in der europäischen Region auf eine ungesunde Ernährung zurückzuführen, bei den Todesfällen durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen sogar jeder dritte.

Dabei hält eine ausgewogene Ernährung nicht nur gesund, sondern auch fit. Gerade Handwerkerinnen und Handwerker können davon profitieren. Denn sie sind in der Regel den ganzen Tag aktiv, müssen meist körperlich anstrengende Tätigkeiten bewältigen und konzentriert sein. Dafür braucht der Körper ausreichend Energie – die richtige Ernährung ist der Schlüssel.



Zeit zum Essen einplanen

„Im Handwerk sind die Menschen einem hohen Termindruck ausgesetzt. Oft gibt es auch keine geeigneten Pausenräume oder Teeküchen, in denen Mahlzeiten aufgewärmt oder zubereitet werden können“, weiß Gabriele Graf-Weber, Regionaldirektorin der IKK classic. „Da ist die Versuchung groß, zum Imbiss, Bäcker, Kiosk oder Supermarkt zu gehen.“

Pommes, Wurst oder Döner liegen nicht nur kurzfristig schwer im Magen und machen Körper und Geist müde, sondern können auf Dauer krank machen. „Deshalb ist es wichtig, sich bewusst zu machen, wie wir uns ernähren. Was wir täglich essen und trinken und wie viel Zeit wir für Bewegung einplanen, entscheiden wir selbst. Und schon kleine Veränderungen können Großes bewirken und zu einer Verbesserung unserer Ernährung und unserer Lebensqualität führen“, so die Regionaldirektorin.

Gesunde Mahlzeiten

Für einen kraftvollen Start in den Tag ist ein Müsli das ideale Frühstück für Handwerkerinnen und Handwerker, außerdem ist es schnell zubereitet. Als langanhaltende Energiespender eignen sich Hafer- oder Dinkelflocken, zum Beispiel mit Joghurt und Obst. Alternativ ist ein Vollkornbrot die erste Wahl, belegt mit Käse, etwas Wurst oder Gemüse.

Für das Mittagessen ist die Vorbereitung entscheidend: Am besten bereitet man es schon am Abend für den nächsten Tag zu. Kohlenhydratreiche Lebensmittel wie Kartoffeln, Naturreis oder Vollkornnudeln mit Gemüse, etwas Fleisch oder Fisch sowie Hülsenfrüchte wie Erbsen, Bohnen oder Linsen sollten bei einer vollwertigen Mahlzeit nicht fehlen.

Außerdem wichtig: Viel trinken. Am besten Wasser, Tee oder verdünnte Fruchtsaftschorlen.

Zum Abendessen eignet sich ein Vollkornbrot mit Wurst oder Käse. Wer abends lieber warm isst, greift zu gekochtem oder gedünstetem Gemüse mit etwas Fleisch oder Fisch sowie einer kleinen Beilage.

Der Snack zwischendurch

Neben Obst wie Äpfeln, Mandarinen oder Bananen sind Nüsse mit ihrem pflanzlichen Eiweiß und den ungesättigten Fettsäuren ideale Energielieferanten für einen kleinen Snack zwischen den Mahlzeiten. Frau Graf-Webers Tipp: "Ein gesunder Snack zwischendurch ist gut – man sollte aber darauf achten, nicht ständig zu essen. So bleibt der Blutzuckerspiegel stabil und die Konzentrationsfähigkeit erhalten“.

Weitere Informationen unter
www.ikk-classic.de/gesund-machen/essen-trinken

Gabriele Graf-Weber
Tel. 02771 938 451001
gabriele.graf-weber@ikk-classic.de

BILDUNGSZENTRUM
BAU OSTHESSEN
ESCHWEGE

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Geprüften Polier im Hochbau / Geprüften Polier im Tiefbau

Lehrgangsform:	Vollzeit
Inhalte:	Gemäß der Verordnung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier Teile I - III zzgl. AEVO / ADA (Verordnung vom 06. September 2012)
Start:	**12. Januar 2026**
Ende:	**28. März 2026**
Dauer:	11 Wochen Vollzeit / ca. 480 Stunden **(zzgl. 5 Tage Abschlussprüfungen im April 2026)** Unterrichtszeit: montags bis freitags und samstags
Ort:	**Bildungszentrum Bau Osthessen Eschwege** **Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft** **für den Werra-Meißner-Kreis** **Südring 35** **37269 Eschwege**
Investition:	**4.250,00 € Geprüfter Polier im Hochbau Teile I-III inkl. Projektarbeit** **4.250,00 € Geprüfter Polier im Tiefbau Teile I-III inkl. Projektarbeit** **zzgl. Prüfungsgebühr, Fachliteratur**
Investition:	**740,00 € AEVO – Ausbildereignung** **zzgl. Prüfungsgebühr und Fachliteratur / Skripte**
	Es besteht die Möglichkeit einer Förderung. Bitte erkundigen Sie sich nach den Voraussetzungen.
Info:	Herr Heiko Schilling Bildungszentrum Bau Osthessen Eschwege Südring 35, 37269 Eschwege Telefon: 05651 8697 E-Mail: schilling@bbo-eschwege.de

SOKA-BAU
Service + Vorsorge für die Bauwirtschaft
Zulassungsbestätigung

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Bautechnik

Neuerscheinungen der FGSV

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat folgende Merkblätter überarbeitet und neu herausgegeben. Die Merkblätter können bestellt werden bei:

FGSV-Verlag · Telefon: 0 22 36 / 38 46 30
Fax: 0 22 36 / 38 46 40 · Mail: **info@fgsv-verlag.de**
Herausgeber jeweils: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV):

RVerm
Richtlinien für die Vermessung von Straßen [FGSV 294]
Ausgabe 2025, 40 S. A 4 (R 1), ISBN 978-3-86646-429-4, Preis 62,30 Euro
https://www.fgsv-verlag.de/rverm

Die „Richtlinien für die Vermessung von Straßen“ (RVerm), Ausgabe 2025, sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben worden. Sie ersetzen die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung“ (RAS-Verm), Ausgabe 2001. Die RVerm sind mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 12/2025 des damaligen BMDV am 25. März 2025 eingeführt worden.
Die RVerm gelten für die Ausführung von ingenieurgeodätischen Leistungen im Straßen- und Verkehrswesen bei Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb sowie der Dokumentation von Straßenverkehrsanlagen. Darüber hinaus bestehende Regelungen wie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau“ (ZTV Verm-StB) bleiben hiervon unberührt. Unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden die speziellen ingenieurgeodätischen Anforderungen des Straßenbaus geregelt.
Die RVerm sind als grundlegendes Regelwerk anzusehen und dienen der Koordinierung sämtlicher Straßenvermessungsaktivitäten. Diese Vermessungsleistungen werden für verschiedene Zwecke und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht. Ein weiteres Ziel sind der Aufbau und die Laufendhaltung eines redundanzfreien „Informationssystem Straße“ zur Gewährleistung eines durchgängigen Datenflusses in der Prozesskette Planung, Bau und Betrieb von Straßen.
Behandelt werden der geodätische Raumbezug, die Bestandserfassung und Modellierung, die Bauvermessung, die Überwachungsvermessung, Genauigkeiten, die Präsentation und Planerstellung sowie Datenaustausch, Datenhaltung und Datenbereitstellung. Fünf Anhänge erleichtern die Arbeit, und zum Download stehen zwei Anlagen zur Verfügung (Inhalt von Bestandsdokumentationen und die Zeichenvorschrift).

Anlagen zu den RVerm - Anlagen zu den Richtlinien für die Vermessung von Straßen
Anlage 1: Inhalt von Bestandsdokumentationen
Anlage 2: Zeichenvorschrift [FGSV 294]
Ausgabe 2025, 82 S. A 4 (PDF) Download (R 1), Preis 33,60 Euro
ersetzt die M HANV, Ausgabe 2015
https://www.fgsv-verlag.de/anlagen-zu-den-rverm-pdf

Die „Richtlinien für die Vermessung von Straßen“ (RVerm), Ausgabe 2025, werden von umfangreichen Anlagen ergänzt, zu dem die „Anlage 1: Inhalt von Bestandsdokumentationen“ (s. Abschnitt 4 der RVerm) und die „Anlage 2: Zeichenvorschrift“ (s. Abschnitt 8 der RVerm) gehören. Diese Anlagen sind gebündelt in dem PDF-Dokument „Anlagen zu den Richtlinien für die Vermessung von Straßen“ (Anlagen zu den RVerm), Ausgabe 2025.
Die „Richtlinien für die Vermessung von Straßen“ (RVerm), Ausgabe 2025, einschließlich der „Anlagen zu den RVerm“ mit den Anlagen „1. Inhalt von Bestandsdokumentationen; 2. Zeichenvorschrift“ ersetzen die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung“ (RAS-Verm), Ausgabe 2001, einschließlich der Anhänge „1. Hinweise zum Einsatz von GPS für Straßenbauprojekte; 2. Inhalt von Standardausgaben; 3. Zeichenvorschrift“.

Bautechnik

M VA - Merkblatt für das Verdichten von Asphalt [FGSV 730]
Ausgabe 2025, 104 S. A 5 (R 2), ISBN 978-3-86446-430-0, ersetzt die Ausgabe 2005, Preis 67,10 Euro
https://www.fgsv-verlag.de/m-va

Bei Walzasphalten kommt der Verdichtung eine besondere Bedeutung zu. Der Erfolg der Verdichtung war bisher häufig von der persönlichen Erfahrung des Einbaupersonals abhängig. In den letzten Jahren wurden umfangreiche Arbeiten zur Erforschung des Zusammenhangs zwischen den Asphalteigenschaften und der erforderlichen Verdichtungsarbeit geleistet. Des Weiteren wurden systematische Untersuchungen zur Erkennung und zur Quantifizierung wichtiger Einflussgrößen auf das Verdichtungsergebnis angestellt. Aus diesem Grunde sind in diesem Merkblatt sowohl praktische Erfahrungen als auch Erkenntnisse und Folgerungen aus Forschungsarbeiten der letzten Jahre zusammengefasst. Das Merkblatt M VA beschreibt den erreichten Stand der Technik. Es enthält Hinweise für die Arbeitsvorbereitung sowie die Planung (Prognose) und Durchführung des Walzeneinsatzes. Diese stützen sich auch auf die theoretischen Grundlagen der Verdichtung und das Wissen über das Zusammenwirken von Asphaltmischguteigenschaften und Einbautechnik. Im Merkblatt sind Schätzverfahren beschrieben, die der Prognostizierung der Anzahl der erforderlichen Walzübergänge zum Erreichen eines bestimmten Verdichtungsgrades beim Verdichten von Asphalten mittels Walzen dienen. Das Merkblatt ist anwendbar auf im Heißeinbau herzustellende Walzasphalte für Asphalttrag-, Asphaltbinder-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, z. B. nach den ZTV Asphalt-StB und den ZTV LW. Sieben Anhänge, u.a. mit Nomogrammen und Rechenbeispielen, unterstützen die Arbeit mit dem M VA.

AL DSR-Prüfung (Mastix) – Arbeitsanleitung für die Prüfung von Mastix im Dynamischen Scherrheometer (DSR) [FGSV 719]
Ausgabe 2025, 40 S. A 5 (W 1), ISBN 978-3-86446-425-6, Preis 33,60 Euro
https://www.fgsv-verlag.de/al-dsr-prufung-mastix

Die AL DSR-Prüfung (Mastix) basiert auf der Prüfnorm DIN EN 14770 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des Komplexen Schermoduls und des Phasenwinkels – Dynamisches Scherrheometer (DSR)“ und beschreibt die Prüfung von Füller-Bitumen-Gemischen (Mastix). Die aufgeführten Prüfungen stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft dar. Die Anwendungsregeln haben bei Vergleichsprüfungen zu guten Übereinstimmungen geführt und haben sich entsprechend als geeignet erwiesen. Die beschriebenen Prüfverfahren dienen der Bestimmung des Komplexen Schermoduls und des Phasenwinkels von Mastix unter definierter oszillierender Beanspruchung bei unterschiedlichen Temperaturen. Auf Basis dieser Kennwerte kann das viskoelastische Verhalten angesprochen werden. Darüber hinaus gibt es erste Ansätze zur Ermittlung der Ermüdungs-, Verformungs- und Kälteeigenschaften von Mastix. Diese Prüfungen sind im Anhang beschrieben und werden derzeit weiter erforscht. Die beschriebenen Prüfverfahren haben sich als geeignet für die Untersuchung von Mastix mit Kornanteilen ≤ 0,125 mm und einem Füller-Bitumen-Verhältnis ≤ 2,0 erwiesen.

Leitfaden Straßenbrücken –Entwurf, Baudurchführung, Erhaltung [FGSV 055]
2. wesentlich überarbeitete und erweiterte Auflage April 2025
864 S. Paperback, Maße: 24,7/17,1/4,4 cm (L/B/H), ca. 350 Abbildungen, ca. 120 Tabellen
ISBN 978-3-433-03189-6, Preis 89,00 Euro
https://www.fgsv-verlag.de/leitfaden-strassenbrucken

Das Buch ist ein praktischer Leitfaden für alle am Straßenbrückenbau Beteiligten: entwerfende und ausschreibende Verwaltungen, Ingenieurbüros, Prüfingenieure und Baufirmen. Es liefert einen strukturierten Überblick über das komplexe Regelwerk, das bei Straßenplanung, Bauwerksentwurf, Bauausführung, Erhaltung, Nachrechnung und Abbruch zu beachten ist. Dabei sind die konstruktiven Anforderungen der verschiedenen Vorschriften, wie Richtzeichnungen, RE-ING, ZTV-ING, Allgemeine Rundschreiben ARS usw., nach den Brückenelementen geordnet dargestellt. Dies ermöglicht ein gezieltes Nachschlagen. Für die vorliegende 2. Auflage wurde das Werk grundlegend überarbeitet und hinsichtlich der aufgeführten und zitierten Regelwerke aktualisiert. Hierbei griffen die Autoren auf ihre langjährigen Erfahrungen in der Straßenbauverwaltung, in Ingenieurbüros und bei der Erarbeitung von Vorschriften sowie auf den Umdruck zum Technischen Lehrgang der Regierungsbaureferendare des Straßenwesens bei der BASt zurück.

M URU – Merkblatt über umweltrelevante Untersuchungen im Straßenbau [FGSV 560]
Ausgabe 2025, 68 S. A 4 (R 2),
ISBN 978-3-86446-408-9, Preis 67,50 Euro
https://www.fgsv-verlag.de/m-uru-fgsv-reader

Das M URU gibt Hinweise zu erforderlichen umwelttechnischen Untersuchungen in den Planungsstufen einer Straßenbaumaßnahme sowie bei der Bauausführung, die insbesondere durch das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung notwendig geworden sind. Es werden aber auch Untersuchungsstrategien mit bodenschutz- und abfallrechtlichem Bezug zu anderen gesetzlichen Grundlagen (z. B. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Deponieverordnung) ausführlich beschrieben. Zudem wird die Vorgehensweise zur frühzeitigen und fachgerechten Beschaffung und Bewertung umweltrelevanter Informationen über die Ausbaustoffe dargestellt. Für die Untersuchung der bautechnischen Eignung von Ausbaustoffen sind ergänzend zum M URU das „Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Bemessungen im Verkehrswegebau“ (M GUB) (FGSV 511) und das „Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau – Ergänzung für den Um- und Ausbau von Straßen“ (M GUB UA) (FGSV 512) zu beachten. Ziel des Merkblattes ist der wirtschaftliche Einsatz (wieder-)verwendbarer oder verwertbarer Ausbaustoffe und damit die Vermeidung von Abfällen, unnötigen Transporten oder Umlagerungsprozessen. Dazu kann auch die Verwendung geeigneter Böden und Ausbaustoffe aus naheliegenden anderen Baumaßnahmen oder der Einsatz von Ausbaustoffen des Auftraggebers in anderen Baumaßnahmen gehören. Durch frühzeitige und transparente Informationsbeschaffung und Planung sollen sowohl für die Baubeteiligten wie auch für die Umweltbehörden bestmögliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden.

Schaffung von Deponiekapazitäten in Hessen

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Das hessische Umweltministerium hat die Notwendigkeit für zusätzliche Deponiekapazitäten in Hessen erkannt und daher im ersten Halbjahr 2025 zu drei Regionalkonferenzen in Nord-, Mittel- und Südhessen eingeladen.

Eingeladen waren öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE), also die Vertreter von Landkreisen und Kommunen, Betreiber von Tagebaubetrieben sowie Vertreter der Bau- und Entsorgungswirtschaft. Die Einladung erfolgte durch das hessische Umweltministerium (HMLU) und die Durchführung erfolgte in den Räumlichkeiten des jeweiligen Regierungspräsidiums.

In Fachvorträgen wurden Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Abfallstatistik sowie zunehmende Bedarfe deutlich gemacht.

Im einleitenden Vortrag des Umweltministeriums Hessen, Referat II 2 - Anlagen der Kreislaufwirtschaft, Entsorgungswege, wurde zu folgenden Themen vorgetragen:
- Deponiesituation in Hessen
- Potentiale in Tagebauen
- Deponietypen
- Anforderungen an Deponien
- Fazit und Ausblick

Die Vortragsfolien zum Vortrag des HMLU finden sich im Mitgliederbereich.

Formal liegt die Zuständigkeit für das Schaffen von Deponieraum bei öRe, nicht bei beim Land Hessen. In der Praxis ist festzustellen, dass es flächendeckend an Entsorgungsmöglichkeiten und Deponien mangelt. Dies ist in Hessen nicht anders als im gesamten Bundesgebiet.

Da in den letzten Jahren immer mehr Deponien geschlossen wurden und erst in jüngster Zeit vereinzelt Planungen für neue Deponien bzw. Erweiterungen bestehender Deponiekapazitäten zu verzeichnen sind, ist das Deponierestvolumen in Hessen schneller gesunken als erwartet.

Bereits im Abfallwirtschaftsplan (AWP) 2021 wurde festgestellt:

- Landesweit ... fehlen Kapazitäten bei DK 0-Deponien.
- auch bei DK I-Deponien ist in vielen Regionen eine Unterversorgung festzustellen.

Für die Bau- und Immobilienbranche sind insbesondere die DK 0- und DK I-Kapazitäten wichtig, weil Bau- und Abbruchabfälle i.d.R. „nicht gefährlicher Abfall“ sind, die entweder in Technischen Bauwerken (wie z.B. Dämmen, Aufschüttungen, Unterbau von Verkehrswegen) oder in der Verfüllung von stillgelegten Tagebauen verwertet oder auf DK 0-Deponien entsorgt werden können.

Das HMLU stellte in seinem Vortrag fest:
- *Die Entsorgung erfolgt derzeit in vielen Fällen überregional und fußt auf der Inkaufnahme zum Teil weiter Transportwege.*

(Ursachen sind die schlechte Verfügbarkeit und Verteilung von Entsorgungsanlagen.)
- *Es ist mit einem steigenden Anfall an nicht verwertbaren mineralischen Abfällen zu rechnen.*

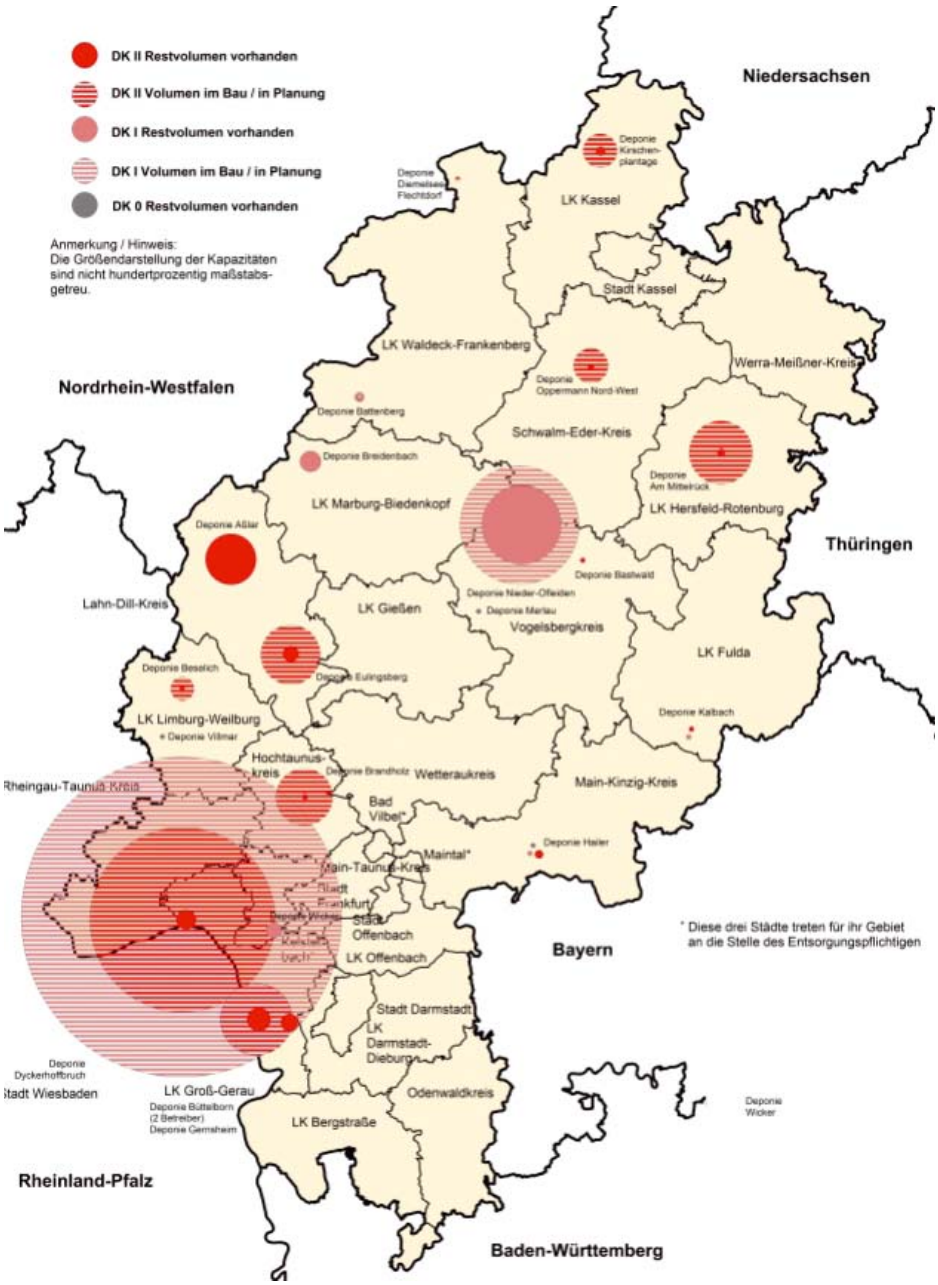
(Ursachen sind zum einen das Ende der Verfüllung bei Tagebaubetrieben deren Verfüllerlaubnis 2031 endet und zum anderen die zunehmende Menge an Abfällen, die nicht in Bauschuttanlagen verwertet werden dürfen, weil Gefahrstoffe wie z.B. Asbest ausgeschleust werden müssen.)
- *Ohne die Schaffung neuer Kapazitäten ist mit einer weiteren Verknappung / Verteuerung zu rechnen.*
- *Ein großer zeitlicher, organisatorischer und finanzieller Aufwand ist zum Schaffen von Deponieraum notwendig.*
- *Mit Widerständen ist zu rechnen.*

(Anwohner wollen weder eine Abfallverwertungsanlage noch eine „neue Deponie“ in ihrer Nähe)

Potentiale für das Schaffen von Deponieraum sieht das HMLU im Tagebau, mit der Möglichkeit ausgeräumte Tagebaue, die nach Ende des Rohstoffabbaus, danach als Deponie zu nutzen.
(Der Bürger macht üblicherweise nicht die Unterscheidung, ob es sich um eine „echte Deponie“ oder eine Verfüllanlage handelt. Der Bürger nimmt klassisch vor allem wahr: „Volle LKW fahren rein, leere LKW fahren raus“.)

Auf die zunehmenden Probleme der Entsorgung und der zurückgehenden Verfügbarkeit von Deponieraum hatte der Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. schon 2021 in seiner Stellungnahme zum AWP deutlich hingewiesen. Zuvor (2015 und 2017) wurde in gemeinsamen Positionspapieren mit weiteren Verbänden auf die drohenden Entsorgungsprobleme hingewiesen.

Es ist gut und wichtig, dass die Probleme und Folgen des Deponie- und Verwertungsmangels mittlerweile von der Politik



Übersicht über Deponien DK 0 – II in Hessen

erkannt werden und bei der Schaffung von Lösungen Hilfestellung gegeben werden soll. Gleichzeitig muss zur Kenntnis genommen werden, dass das Umweltministerium, genau wie die Regierungspräsidien selbst weder Deponien oder Verfüllanlagen betreibt oder bewirtschaftet.

Die öRE als Betreiber scheuen die Auseinandersetzung mit den Bürgern. Mittlerweile spürt aber jeder Auftraggeber und Bauherr – egal ob öffentlich oder privat – die deutlich steigenden Kosten für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen.

Angesicht der großen Relevanz für die Gesellschaft, die Umwelt, die Wirtschaft, aber auch für den Erhalt der Infrastruktur (Verkehrswege, Versorgungsleitungen etc.) war die Beteiligung an den Regionalkonferenzen verhalten bis enttäuschend. Es nahmen nur einzelne Akteure / Landkreisvertreter bis hin zu einzelnen Landräten teil, was der Dringlichkeit des Themas „Schaffen von Deponieraum“ aber nicht gerecht wird.

Fakt ist, dass kurzfristig weder eine Besserung noch verbesserte Entsorgungsmöglichkeiten zu erwarten sind. Alle am Bau Beteiligten müssen sich daher darauf einstellen, dass die Kosten für die Entsorgung und die Verfügbarkeit von Entsorgungsmöglichkeiten in der Nähe kritische und kostenrelevante Aspekte sind und zunehmende Kostentreiber werden, die über den Erfolg von Projekten entscheiden können. Weiter steigende Kosten für die Entsorgung sind zu erwarten, da das Schaffen von Deponieraum und auch anderen Entsorgungsmöglichkeiten ein Unterfangen ist, was erst nach viele Jahren gelingen kann. Die Kostenansätze für die Entsorgung aus der Vergangenheit sind daher bei der Übernahme in neue Angebote kritisch zu hinterfragen. Auch aus diesem Grund muss das Ziel sein, weniger Abfälle von der Baustelle zu entsorgen, sondern wo immer es geht, zum einen möglichst wenige Abfälle entstehen zu lassen und zum anderen nach Möglichkeit entstehende Abfälle vor Ort zu nutzen, sofern dies möglich ist.

Wenn es gelingt, Transporte sowie Entsorgungsmengen und -kosten zu minimieren oder Abfälle einer Verwertung zuzuführen, besteht auch die Chance auf kostendeckende Baustellen.

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz im Bauwesen – Chancen und Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Die Bauwirtschaft steht angesichts von Klimawandel, Ressourcenknappheit und wachsendem gesellschaftlichem Druck vor der Herausforderung, nachhaltiger zu bauen und gleichzeitig bezahlbaren Wohnraum sowie eine funktionierende Infrastruktur bereitzustellen. Ein zentraler Lösungsansatz ist die funktionierende **Kreislaufwirtschaft im Bauwesen.**

Mit dem neuen **ZDB-Baustein Nr. 76 / Juli 2025 „Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz im Bauwesen“** wird ein kompakter Überblick über aktuelle Herausforderungen und zentrale Positionen der Bauwirtschaft gegeben. Im Fokus stehen unter anderem:

- die Bedeutung baustellen- und regionsnaher Kreisläufe,
- der Umgang mit Schadstoffen im Rückbau,
- der Zielkonflikt zwischen Rohstoffbedarf und Verfügbarkeit
- die Notwendigkeit der Definition einer Abfallende-Eigenschaft für mineralische Ersatzbaustoffe direkt in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Der Baustein richtet sich an politische Entscheidungsträger, Fachöffentlichkeit und Verwaltung und kann zur für Gespräche vor Ort genutzt werden.

Der ZDB-Baustein steht auf der Seite des ZDB zum Download.

Für Rückfragen oder Anregungen steht Ihnen Frau Katrin Mees (Referat Nachhaltiges Bauen und Umwelt, E-Mail: **mees@zdb.de**) zur Verfügung.


ZDB BAUSTEIN Nr. 76 / Juli 2025

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz im Bauwesen

Chancen und Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft

I. Vorbemerkungen

II. Aktueller Baubedarf

III. Die Klimawende muss gebaut werden – Was ist zu tun?

IV. Zielkonflikt: Rohstoffbedarf und Verfügbarkeit

Abfallende für mineralisches Rückbaumaterial ist dringend notwendig

Abfallende in der EBV: Jetzt die Chance nutzen

Ansprechpartnerin:
Katrin Mees,
Referatsleiterin Nachhaltiges Bauen und Umwelt
mees@zdb.de

VDPM-Branchentage am 10./11.11.2025 in Kassel

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Am 10. und 11. November 2025 finden in Kassel zum 3. Mal die BRANCHENTAGE statt.

Veranstalter sind:
- Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel (VDPM)
- Bundesverband Ausbau und Fassade im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (BAF)
- Fachverband der Stuckateure im Branchenzentrum Ausbau und Fassade (SAF)
- Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz (BV FGB).

Die BRANCHENTAGE beginnen am Montag, 10.11.2025 um 18 Uhr mit einem gemeinsamen Abendessen im Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe in Kassel.

Das breit gefächerte Programm am 11.11.2025 umfasst verschiedene Fachvorträge zu praxisbezogenen Themen wie „Untergrundertüchtigungen und Armierungsputz –Widerspruch oder kongeniale Symbiose?“. Der Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz (BFS) stellt die aktuelle Fachregel Nr. 21 „WDV-Systeme – Anforderungen für die Planung und Verarbeitung“ vor. Präsentationen zu übergreifenden aktuellen Themen wie ChatGPT im Handwerk runden die Veranstaltung ab.

Weitere Details zu Programm und Anmeldung auf den Seiten der ausrichtenden Verbände, wie z.B.:
- **https://www.vdpm.info/**
- **https://www.stuckateur.de/**



Betonbauqualitätsklassen (BBQ) nach DIN 1045

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

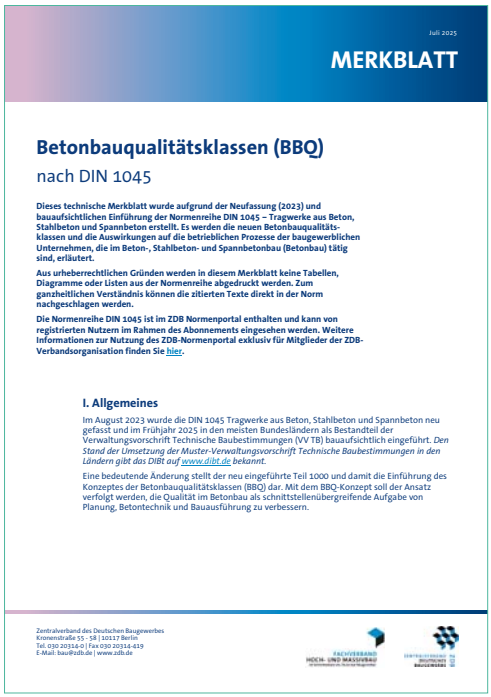
Der Fachverband Hoch- und Massivbau (FHMB) im ZDB hat im Juli 2025 ein Merkblatt zum BBQ-Konzept veröffentlicht.

Die im August 2023 neu gefasste und kürzlich bauaufsichtlich eingeführte Normenreihe DIN 1045 (In Hessen mit H VV-TB vom 28.02.2025) bringt für den Betonbau wesentliche Änderungen mit sich. Hierzu haben wir u.a. mit Magazin Mai/Juni 2025, Seite 38 und 39 informiert. Im Mittelpunkt steht die Einführung der Betonbauqualitätsklassen (BBQ), die erstmals mit Teil 1000 eingeführt wurden. Diese stellen neue Anforderungen an Planung, Ausführung und Dokumentation.

Um den Mitgliedsunternehmen bei der praktischen Umsetzung der neuen Regelungen zu unterstützen, hat der FHMB ein technisches Merkblatt entwickelt. Es dient als praxisnahe Hilfestellung, indem es u.a. die Auswirkungen der BBQ-Klassen auf die betrieblichen Prozesse erläutert.

Das FHMB-Merkblatt behandelt unter anderem folgende Punkte:

- **Grundlagen der BBQ-Klassen:** Eine verständliche Erklärung der Klassen BBQ-N (normal), BBQ-E (erhöht) und BBQ-S (speziell) und wie die Zuordnung von Bauteilen erfolgt.
- **Kommunikation und Dokumentation:** Die neue Rolle des BBQ-Koordinators sowie die Erstellung und Fortschreibung eines Betonbaukonzepts werden detailliert erläutert.
- **Anforderungen in der Angebotsphase:** Es werden wichtige Fragen und Aspekte beleuchtet, die Bauunternehmen bereits bei der Kalkulation und Angebotserstellung berücksichtigen müssen.
- **Prozesse in der Ausführungsphase:** Das Merkblatt beschreibt die notwendigen Schritte in der Arbeitsvorbereitung und Ausführung, insbesondere bei den Klassen BBQ-E und BBQ-S.
- **Praktische Hilfsmittel:** Im Anhang A findet sich eine Darstellung des Kommunikationsprozesses sowie in Anhang B ein beispielhaftes Formular für die Entwicklung eines Betonbaukonzeptes bzw. welche Punkte in den Betonbaugesprächen zu klären sind.


Juli 2025

MERKBLATT

Betonbauqualitätsklassen (BBQ)

nach DIN 1045

Dieses technische Merkblatt wurde aufgrund der Neufassung (2023) und bauaufsichtlichen Einführung der Normenreihe DIN 1045 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton erstellt. Es werden die neuen Betonbauqualitätsklassen und die Auswirkungen auf die betrieblichen Prozesse der baugewerblichen Unternehmen, die im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau (Betonbau) tätig sind, erläutert.

Aus urheberrechtlichen Gründen werden in diesem Merkblatt keine Tabellen, Diagramme oder Listen aus der Normenreihe abgedruckt werden. Zum ganzheitlichen Verständnis können die zitierten Texte direkt in der Norm nachgeschlagen werden.

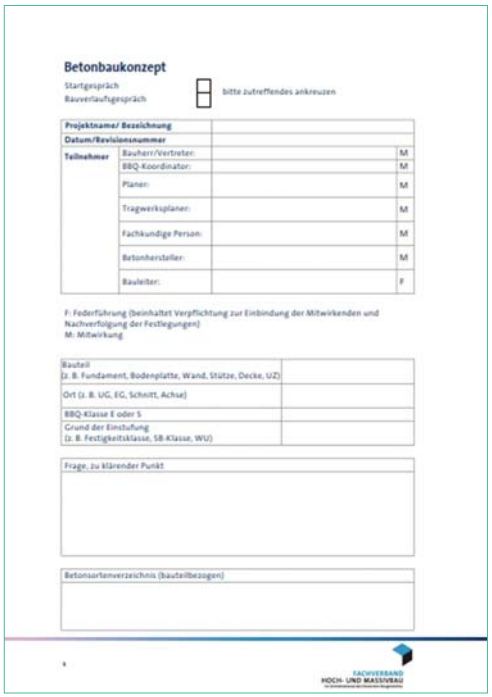
Die Normenreihe DIN 1045 ist im ZDB Normenportal enthalten und kann von registrierten Nutzern im Rahmen des Abonnements eingesehen werden. Weitere Informationen zur Nutzung des ZDB-Normenportal exklusiv für Mitglieder der ZDB-Verbandsorganisation finden Sie hier.

I. Allgemeines

Im August 2023 wurde die DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton neu gefasst und im Frühjahr 2025 in den meisten Bundesländern als Bestandteil der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) bauaufsichtlich eingeführt. *Den Stand der Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in den Ländern gibt das DIBt auf www.dibt.de bekannt.*

Eine bedeutende Änderung stellt der neu eingeführte Teil 1000 und damit die Einführung des Konzeptes der Betonbauqualitätsklassen (BBQ) dar. Mit dem BBQ-Konzept soll der Ansatz verfolgt werden, die Qualität im Betonbau als schnittstellenübergreifende Aufgabe von Planung, Betontechnik und Bauausführung zu verbessern.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58 | 10117 Berlin
Tel. 030 20314-0 | Fax 030 20314-419
E-Mail: bau@zdb.de | www.zdb.de


Betonbaukonzept

Startgespräch
Bauvorlaufgespräch

bitte zutreffendes ankreuzen

Projektname/ Bezeichnung		
Datum/Revisionsnummer		
Teilnehmer	Bauherr/Vertreter:	M
	BBQ-Koordinator:	M
	Planer:	M
	Tragwerksplaner:	M
	Fachkundige Person:	M
	Betonhersteller:	M
	Bauleiter:	F

F: Federführung (beinhaltet Verpflichtung zur Einbindung der Mitwirkenden und Nachverfolgung der Festlegungen)
M: Mitwirkung

Bauteil (z. B. Fundament, Bodenplatte, Wand, Stütze, Decke, UZ)	
Ort (z. B. UG, EG, Schnitt, Achse)	
BBQ-Klasse E oder S	
Grund der Einstufung (z. B. Festigkeitsklasse, SB-Klasse, WU)	

Frage, zu klärender Punkt

Betonsortenverzeichnis (bauteilbezogen)

Das FHMB-Merkblatt und die ausfüllbare PDF finden Mitglieder im internen Bereich.

Contest für das Nationalteam der Stuckateure

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Im Herbst finden 2 Contests (in Berlin und Nürnberg) statt. Bei diesen Regional-Wettbewerben stellen Auszubildende des Stuckateurhandwerks ihr Können unter Beweis.

TERMIN:

- Der Regional-Contest Süd für die Aufnahme ins Nationalteam der Stuckateure finden statt am 06.11.2025 Nürnberg
- Anmeldeschluss: 20.10.2025

NATIONALTEAM DER STUCKATEURE

- Das deutsche Nationalteam der Stuckateure ist eine Initiative des deutschen Stuckateurhandwerks.
- Das Team besteht aus 8 Mitgliedern.
- Jedes Mitglied bleibt für die Dauer von 2 Jahren im Team.

GRÜNDE FÜR DIE BEWERBUNG ZUM NATIONALTEAM

- Du brennst für Deinen Beruf. Du willst es allen zeigen und Du willst Dich mit den Besten messen.
- Die Mitglieder des Nationalteams repräsentieren das Stuckateurhandwerk bei öffentlichen Auftritten wie Messen oder Leistungsschauen.
- Sie ermitteln den deutschen Starter bei den internationalen Berufsmeisterschaften.
- Das Nationalteam besteht seit 2011 und hat in dieser Zeit bereits Welt- und Europameister hervorgebracht.

Anmeldung mithilfe des QR-Code:



ASBEST AUF BAUSTELLEN – Praxisleitfaden für Bau- und Ausbauunternehmen

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft hat den „ASBEST AUF BAUSTELLEN – Praxisleitfaden für Bau- und Ausbauunternehmen“ veröffentlicht.

Die novellierte Gefahrstoffverordnung und die neue LAGA-Vollzugshilfe M 23 bringen wichtige Änderungen im Umgang mit Asbest in Bestandsgebäuden und bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle.

Zielsetzungen des Leitfadens sind:
- Der Asbest-Leitfaden soll dabei unterstützen, die neuen rechtlichen Anforderungen im Betrieb zu erfüllen.
- Der Asbest-Leitfaden bietet einen Überblick über die wichtigsten Regelungen.
- Der Asbest-Leitfaden zeigt praxistaugliche Lösungswege auf – ergänzt um Checklisten.

Die Kapitel im Überblick:
- Einführung
- Was ist Asbest?
- Vertragsanbahnung
- Vertragsschluss und Ausführung von Bauleistungen
- Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle
- Checklisten

Der Asbest-Leitfaden ...
- wurde exklusiv für Verbandsmitglieder erstellt,
- wird ausschließlich im Mitgliederbereich verteilt,
- ist nur als PDF-Version verfügbar und enthält Links zu weiterführenden Dokumenten / Informationen.

Wann ist Asbest zu vermuten?

Wenn mit der Errichtung des Bauwerks, an dem Bau- oder Abbruchleistungen zu erbringen sind, vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde und keine Asbesterkundung durchgeführt wurde, besteht die gesetzliche Vermutung, dass dieses asbesthaltige Bauteile enthält.

Das ausführende Unternehmen muss in diesem Fall davon ausgehen, dass Tätigkeiten an Bauteilen mit Asbest auszuführen sind.

Worauf sollte der Bauunternehmer den Bauherrn hinweisen, wenn Asbest zu vermuten ist?

Der Bauherr sollte auf die erforderliche Erkundung hingewiesen werden, die grundsätzlich mit Blick auf § 6 Abs. 2b GefStoffV als besondere Leistung separat zu vergüten ist, sofern der potenzielle Bau- oder Ausbauunternehmer sie vor Vertragsschluss vornimmt bzw. vornehmen lässt. Alternativ kann auch der Bauherr die erforderliche Erkundung auf seine Kosten vornehmen lassen und den Unternehmer entsprechend informieren.



Wann gehören Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen zur vertraglichen Leistung des Bauunternehmers?

Die Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen gehören zur vertraglichen Leistung, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Dies grenzt die Besonderen Leistungen insbesondere zu den Nebenleistungen ab, die auch ohne Benennung zum Leistungssoll gehören und der Bauunternehmer ohne separate Vergütung zu erbringen hat. Neben der allgemeinen Vorschrift DIN 18299 existiert seit September 2023 auch die spezielle DIN-Vorschrift 18448 Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen. Diese Leistungen sollten daher bestenfalls bereits vor Vertragsschluss in das Leistungsverzeichnis mit aufgenommen werden. Ansonsten ist ein Bedenkenhinweis des Bauunternehmers an den Bauherrn in Anlehnung an § 4 Abs. 3 VOB/B angezeigt. Jedenfalls darf der Bauunternehmer die Arbeiten aus etwaigen Haftungsgründen nicht (weiter) ausführen, wenn die Asbestbelastung noch nicht sicher geklärt worden ist.

VOB-VERTRAG MIT ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN

In diesem Fall sollte das Bau- oder Ausbauunternehmen als Bieter für die Ausführung von Bau-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten an einem Gebäude oder Bauwerk vor Abschluss des Bauvertrags wie folgt vorgehen:

- Der Unternehmer sollte mit Blick auf eine Nachtragsvergütung vor Abgabe eines Angebots den öffentlichen Auftraggeber auf die erforderliche Erkundung hinweisen beziehungsweise dies rügen. Denn nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A sowie nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 EU VOB/A darf einem Bieter kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden. Der Auftraggeber hat daher das Leistungssoll zu erweitern.

- Im Übrigen wird auf die vorstehenden Anmerkungen zum VOB-Vertrag mit gewerblichen Auftraggebern verwiesen. Nach § 8a Abs. 1 S. 1 VOB/A sowie nach § 8a Abs. 1 S. 1EU VOB/A kommt nämlich bei den Unter- wie auch Oberschwellenvergaben die VOB/B zur Anwendung.

Nachträgliches Abdichten von Rissen, undichten Fugen und undichtem Betongefüge im Regelungsbereich der WU-Richtlinie

Ekkehard Pfister
pfister@bgvht.de
Telefon 06441 / 45 48

Insbesondere von außen nicht zugängliche und wasserführende Risse in Stahlbetonbauteilen (z. B. Bodenplatten, einhäuptig geschalte Wände, Baugrubenumschließungen...) stellen eine große Herausforderung für eine erfolgreiche Abdichtung durch Injektion dar.

Die DAfStb-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie) verweist in diesem Zusammenhang auf die DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen. Gemäß der „Anwendungshilfe zur Technischen Regel Instandhaltung von Betonbauwerken des DIBt (TR IH) in Verbindung mit der DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (RL SIB)“ - (Heft 638 DAfStb) - wird das Füllziel „Abdichten von riss- und Hohlraumbedingten Undichtheiten“ pragmatisch dem Prinzip 1 der TR IH mit dem zugehörigen Verfahren 1.5 „Füllen von Rissen und Hohlräumen“ zugeordnet. [1], [2]

Bei Ausführung der Abdichtung von wasserführenden Rissen mit SPUR und anschließender Nachinjektion mit PUR hat nun der „Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau“ folgende Ergänzung des aktuellen Kenntnisstandes veröffentlicht:

„Bei unter Druck wasserführenden Rissen, d.h. bei starkem Wasserfluss durch den Riss, kann das PUR aus unverdämmten Rissen vom Wasser herausgespült werden. Zur Verminderung der Wasserdurchströmung können Entlastungsbohrungen gesetzt werde.

Nur in Ausnahmefällen darf ein schnellreaktiver Polyurethanschaum (SPUR) über die Entlastungsbohrkanäle oder über **separate** Bohrkanäle rückwandig, bzw. bei großen Bauteildicken, in den wasserzugewandten Rissbereichen vorinjiziert werden. Anschließend sollte PUR schnellstmöglich über die planmäßig angeordneten Bohrkanäle in die restlichen Rissbereiche injiziert werden.

Es ist in der Praxis erfahrungsgemäß nicht immer zielsicher umsetzbar, nur einen Teilbereich des wasserführenden Risses mit SPUR zu füllen, damit der überwiegende Rissbereich anschließend mit PUR gefüllt werden kann. Aufgrund von Versprödung ist mit SPUR zudem keine dauerhafte Abdichtung zu erwarten. Durch Nachinjektion mit PUR kann ausreagiertes SPUR im Riss nicht verdrängt oder ersetzt werden.“ [3]

[1] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (2017) DAfstb-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie), 2.Ausgabe 2017-12. Berlin: Beuth

[2] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (2022) Anwendungshilfe zur Technischen Regel Instandhaltung von Betonbauwerken des DIBt (TR IH) in Verbindung mit der DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (RL SIB) Heft 638, Berlin: Beuth

[3] Rundschreiben an die ABZ – Thema: Rissbehandlung wasserführender Risse mit SPUR und anschließender Nachinjektion mit PUR, Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. 03.07.2025, Berlin

Bautechnik

Buchbesprechung

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Beweisverfahren – außergerichtlich und gerichtlich (Hardcover)
Reihe Schadenfreies Bauen, 51
Frank Stollhoff, Helmut Todtenhaupt
Hrsg.: Ralf Ruhnau, Nabil Fouad, Silke Sous
196 Seiten, 122 Abb., 4 Tab., Hardcover
Fraunhofer IRB Verlag
ISBN 978-3-7388-0916-9, Preis 69,00 Euro
https://www.baufachinformation.de/beweisverfahren-aussergerichtlich-und-gerichtlich/256010



Unvorhergesehene Schäden an benachbarten Bauwerken, Streitigkeiten über Mängel und kostspielige rechtliche Auseinandersetzungen sind häufige Anlässe für eine umfassende Beweissicherung im Bauwesen. Dieses Fachbuch beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die bautechnischen Methoden zur sorgfältigen Dokumentation und Sicherung von Beweisen. Der juristische Teil analysiert die Grundlagen der Beweissicherung, einschließlich der rechtlichen Zielsetzungen außergerichtlicher und gerichtlicher Beweissicherungen sowie der Beweislastfragen. Besonderes Augenmerk gilt dem selbstständigen Beweisverfahren und der rechtlich erforderlichen Dokumentation vor und während der Bauausführung. Im bautechnischen Teil werden verschiedene Methoden der Beweissicherung vorgestellt. Der Fokus liegt auf visuellen und messtechnischen Verfahren sowie der Organisation von Ortsterminen, der Auswahl technischer Hilfsmittel und der Dokumentation. Zudem werden spezifische Schadensbilder und deren Dokumentation bei unterschiedlichen Bauvorhaben – von Hochbauten bis Ingenieurbauwerken – detailliert dargestellt.

Industrieböden - Schäden und Schadensursachen
Karl-Uwe Voß
2025, 346 Seiten, 223 Abb., 60 Tab., 41 Diagr., Hardcover
Fraunhofer IRB Verlag
ISBN 9783738809435
Preis 89,00 Euro
https://www.baufachinformation.de/industrieboeden/256062



Dieses Fachbuch für Bausachverständige, Bauherren, Planende und ausführende Unternehmen behandelt wichtige Grundlagen der Planung und Ausführung unterschiedlicher Industrieböden im Innen- und Außenbereich sowie bei Sonderflächen. Der Autor erklärt Schadensbilder von Rissbildungen über Popouts und Abplatzungen bis hin zu Problemen wie der Alkali-Kieselsäure-Reaktion. Detailliert und mit vielen Beispielen beschreibt er die in der Gutachterpraxis angewendeten Nachweisverfahren zur Beurteilung von Industrieböden und zur Klärung von Schadensursachen. Mit präventiven Maßnahmen, Tipps zur Planung und praktischen Empfehlungen für die Ausführung hilft das Buch, mögliche Schäden frühzeitig zu vermeiden und langfristige Qualität zu sichern. Damit ist das Buch eine wertvolle Unterstützung für alle, die Qualität und Sicherheit bei Industrieböden sicherstellen wollen – von der Planung über die Ausführung bis hin zur Instandhaltung.

BAUAKADEMIE
HESSEN-THÜRINGEN E.V.

Schulung von Bewerbern

für das Amt des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk

Für den Handwerker, gelegentlich auch für seinen Auftraggeber, kann es bedrückend sein, zu erfahren, dass ein Sachverständiger hinzugezogen werden soll. Was kann dabei herauskommen, was ist von dieser Person zu erwarten?

Die Schulung bietet dem interessierten Sachverständigen das nötige Rüstzeug, dass er zur Hand haben muss, um für die verschiedenen Begebenheiten, die sein Amt mitbringen, gewappnet zu sein. Die Teilnehmer erhalten eine umfassende Einführung in die Arbeit des Sachverständigen im Bereich der Schadensbegutachtung. Im Rahmen der Schulung werden die grundsätzlichen rechtlichen, sachlichen und bedingt auch fachlichen Voraussetzungen bzw. Anforderungen an ein Gutachten und dessen Erstellung praxisnah vermittelt und anschließend anhand von Fallbeispielen erprobt.

Modul I: Das schriftliche Gutachten
- Form und Aufbau des Gutachtens
- EDV-Unterstützung
- Erstellung eines Mustergutachtens

Modul II: Rechtliche u. verfahrenstechnische Grundlagen
- Bestellungsvoraussetzungen nach SV-Verordnung
- Der Zivilprozess
- Sachverständige u. andere Beteiligte

Modul III: Allgemeinwissen Technik – Teil 1
- Technische Normen DIN
- Sachverständige u. andere Beteiligte

Modul III: Allgemeinwissen Technik – Teil 2
- DIN-Normen
- Trockenbaukonstruktionen
- Untergründe
- Bedeutung der allg. anerkannten Regeln der Technik
- Fliesenhandbuch und Merkblätter

Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars einen Schulungsnachweis.

Modul I: Montag, 13. Oktober und Dienstag, 14. Oktober 2025
Modul II: Mittwoch, 15. Oktober und Donnerstag, 16. Oktober 2025
Modul III: Teil 1 Montag, 20. Oktober und Dienstag, 21. Oktober 2025
Modul III: Teil 2 Mittwoch, 22. Oktober und Donnerstag, 23. Oktober 2025

Unterrichtszeit: 8.00 Uhr bis 16.45 Uhr

Veranstaltungsort:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V.
Emil-von-Behring-Straße 5
60439 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95809110

Meldeschluss 15.09.2025

Mehr Informationen finden Sie hier: **https://bauwirtschaft-hessen.de/events/schulung-von-bewerbern-fuer-das-amt-des-oeffentlich-bestellten-und-vereidigten-sachverstaendigen-im-fliesen-platten-und-mosaiklegerhandwerk/**

Juniorentagung 2025

Sven Liese, *liese@bgvht.de, Telefon 0561 / 7 89 81 - 11*

In diesem Jahr findet unserer Juniorentagung nicht wie gewohnt von Freitag auf Samstag statt. Stattdessen wird sie von Donnerstag, 23. 10. bis Freitag 24.10. durchgeführt werden. Hier ist unser Programm:

Donnerstag, 23.10.2025

Ab 09:00 Uhr:	**Begrüßungskaffee**
09:30 Uhr:	**Begrüßung** Dipl.-Ing. André Weber, Vorsitzender des Juniorenkreises
	Grußwort Mark Baumgardt – Bezirksstellenleiter und Obermeister der Bau-Innung Hersfeld-Rotenburg
10:00 Uhr:	**Vortrag „Positiv(er) Führen – mein Betrieb, meine Mitarbeiter, mich selbst“** Christian Thiele – Coach, Trainer, Speaker, Buchautor, Podcaster, Blogger, positiv-fuehren.com, Garmisch-Partenkirchen
12:00 Uhr:	**Abfahrt zum „Erlebnis Bergwerk Merkers“**
13:00 Uhr	**Mittagsimbiss im „Erlebnis Bergwerk Merkers“**
14:00 Uhr:	**Sonderführung durch das „Erlebnis Bergwerk Merkers“**
17:00 Uhr:	**Rückfahrt zum Tagungshotel**
19:00 Uhr:	**Abendessen auf der „Rodenberg Alm“ und „Get-together“**

Freitag, 24.10.2025

09:30 Uhr:	**Vortrag „Pflicht vor Moral – Fälle aus dem Alltag eines Strafverteidigers“** Rechtsanwalt Henrik Freuches, Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Kassel
10:30 Uhr:	**Vorträge „Telematiklösungen in Baumaschinen: Transparenz, Steuerung, Optimierung“ und „Von der Baustelle bis ins Büro – Digitale Prozess-optimierung mit ON!Track“ – Praxisbeispiele aus der Rohde Gruppe** Dipl.-Ing. Swen Meier, Geschäftsführer Rohde Tief- und Straßenbau GmbH, Korbach
11:30:	**„Schlecht schlafen konnte ich schon immer gut – Gesunder Schlaf in unterschiedlichen Lebensabschnitten“** Sigrid Verlaan, Chefärztin, Direktorin Klinik für Lungen- und Bronchialmedizin, Klinikum Kassel
12:45:	**Verschiedenes**
13:00 Uhr:	**Ende der Tagung**

Bitte melden Sie sich bis zum 25. September 2025 unter **https://eveeno.com/jt25** an.

Göbel's Hotel Rodenberg
Heinz-Meise-Straße 65
Rotenburg a.d. Fulda





Circle - Hub für Urban Mining

Wir schließen den **Kreis**.

Die Baubranche hat ein Problem

Sie verursacht den größten Abfallstrom Europas, über 200 Millionen Tonnen mineralische Baustoffe pro Jahr allein in Deutschland. Die Entsorgung dieser Materialen ist nicht nur teuer, sie verschlechtert zudem die Ökobilanz. Kreislaufwirtschaft gewinnt daher branchenweit an Bedeutung.

Der Kreislauf ist unterbrochen

Einzelne Akteure geben ihr Bestes, doch allein stoßen sie schnell an Grenzen. Wer Kreislaufwirtschaft größer denkt, braucht Austausch, Kooperationen und einen Ort, an dem branchenübergreifende Lösungen Praxis werden.

Zeit den Kreis zu schließen

Der **Circle** verknüpft bereits über 50 Unternehmen in der Baubranche, die Kreislaufwirtschaft vorantreiben. Er ist eine einzigartige Plattform, auf der sich Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Bau und Rückbau vernetzen, Wissen teilen und gemeinsam Lösungen umsetzen – digital, physisch, konkret. Chancen liegen im Austausch: mehr Innovation, effizientere Ressourcennutzung, nachhaltiges Wirtschaften. Das Ziel: die Recyclingquoten für Bauabfälle erhöhen, Transportwege von Bauabfällen verkürzen und alternative Verkehrsträger, wie Binnenschiffe, verstärkt nutzen

Mehr erfahren auf **www.circle-hub.de**

Unser Angebot	Ihr Nutzen
Digitale Stoffstrombörse	Lassen Sie keine Materialien ungenutzt.
Innovationsumfeld	Arbeiten Sie mit Technologie- und Recyclingpionieren zusammen
Effizientere Prozesse	Optimieren Sie Transport, Materialflüsse und Baustellenlogistik
Wissen & Weiterbildung	Fachveranstaltungen & Workshops

Jetzt Partner werden:

Ansprechpartner:
Thomas Krüdewagen
Circle Community Manager
Mobil +49 171 1793996
thomas.kruedewagen@circle-hub.de

Circle

Kaufmännische und rechtliche Seminare

Unser Angebot für Sie. Für Ihre Mitarbeiter. Für Ihren Erfolg!
Über unsere Servicegesellschaft, die Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH, bieten wir Ihnen interessante Seminare aus den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft und Unternehmensführung an.
Profitieren Sie von unserem attraktiven Angebot: Erfahrene Referenten geben Ihnen neue Impulse und vermitteln wertvolles Wissen praxisgerecht, das Sie sofort in Ihrem Unternehmen anwenden können.



Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm:

16.09.2025
Frankfurt — **Kommunikation und Mitarbeiterführung auf der Baustelle und im Büro**

18.09.2025
Frankfurt — **Polier- und Bauleiterschulung: Kostenbewusstes Denken und Handeln auf der Baustelle**

24.09.2025
Morschen — **VOB für Fortgeschrittene**

25.09.2025
Frankfurt — **VOB für Fortgeschrittene – ausgebucht**

30.10.2025
Frankfurt — **Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter**

04.11.2025
Frankfurt — **Nachträge? Damit müssen Sie rechnen! Effektives Nachtragsmanagement**

26.11.2025
Baunatal — **VOB für Fortgeschrittene**

27.11.2025
Frankfurt — **VOB für Fortgeschrittene – Zusatztermin**

27.11.2025
Knüllwald-Remsfeld — **Steuerseminar kompakt zum Jahreswechsel**

01.12.2025
Frankfurt — **Steuerseminar kompakt zum Jahreswechsel**

Alle Seminare der Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH finden Sie unter:

www.bau-ht.de

Schauen Sie hin und wieder vorbei, das Programm wird laufend erweitert.

Immer aktuell informiert



Die nächste Ausgabe erscheint Anfang November 2025.

Aktuelle Informationen erhalten Sie regelmäßig über unseren Newsletter und jederzeit auf

www.bauwirtschaft-hessen.de

Dort finden Sie auch alle Ausgaben von Baugewerbe aktuell im Mitgliederbereich zum Nachlesen.

Impressum

Baugewerbe aktuell
Das Fachmagazin für Mitglieder und Partner von:
- Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
- Vereinigung mittelständischer Bauunternehmen Hessen-Thüringen e.V.
- Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
- Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen

jeweils Emil-von-Behring-Straße 5,
60439 Frankfurt am Main

Herausgeber
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 9 58 09 - 0; Telefax: 069 / 9 58 09 - 233
E-Mail: baugewerbe@bgvht.de

Verantwortlich für den Inhalt
Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt (DH) Rainer von Borstel

Chefredaktion
Lena Brucato

Anzeigen
Markus Geiser

Realisation und Druck
Druckerei Merkur GmbH,
60437 Frankfurt am Main

Erscheinungsweise
Sechs Doppelausgaben pro Jahr

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben in diesem Magazin werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.
Dennoch kann eine Haftung nicht übernommen werden, insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

ISSN 2193-6757

Bildnachweise

Titelbild:
stock.adobe.com - reimax16

Seite 4:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Seite 5:
Fesch Bau-GmbH

Seite 6:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Seite 40:
Göbel's Hotel Rodenberg

Vorschaubild:
stock.adobe.com - franconiaphoto

Alle anderen Bilder:
Pixabay



DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

UNTERNEHMER-INFO BAU

QR-Code scannen, um zur PDF-Version zu gelangen

Betriebswirtschaft

24 / 2025

August 2025

Die E-Rechnung ist da – Praktische Hinweise für Bauunternehmen (2)

Seit 1. Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland in der Lage sein, Rechnungen von anderen Unternehmen in Deutschland digital zu empfangen und zu archivieren. Ab 1. Januar 2027 müssen sie ihre eigenen Rechnungen auch digital versenden. Papierrechnungen oder PDFs sind dann nicht mehr zulässig. Allerdings gibt es, obwohl die XRechnung und die ZUGFeRD-Rechnung von Großunternehmen bereits seit Jahren genutzt werden, im Detail noch immer technische Probleme, unklare Regeln und rechtliche Ungenauigkeiten.

Inhalt

1. **Zeitschiene**
2. **Rechnungsformate**
3. **Notwendigkeit der Archivierung**
4. **Übertragungswege**
5. **Umsetzung im Betrieb**
6. **Softwareüberblick**
7. **Rechnungskorrekturen und Prüfexemplare**
8. **Aktuelle Probleme der E-Rechnung**

Diese Unternehmer-Info Bau baut auf der Unternehmer-Info Bau vom Sept. 2024 auf, die einen ersten Überblick über die gesetzlichen Regelungen der B2B-Rechnung gegeben hatte. Darüber hinaus behandelten bereits die Unternehmer-Info vom Juni und Juli 2017 sowie vom Jan. 2020 die Grundlagen der E-Rechnung, die Einführung im Bauunternehmen, die GoBD sowie die Archivierung.

1. Zeitschiene

Seit 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland **elektronische Rechnungen** (E-Rechnungen) von anderen deutschen Unternehmen empfangen können (B2B). Ab 01.01.2027 müssen alle Unternehmen mit mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz zudem ihre eigenen Rechnungen elektronisch erstellen und versenden, kleine Unternehmen mit weniger als 800.000 € Vorjahresumsatz müssen dies erst ab 01.01.2028.

Wichtig: Im **Übergangszeitraum** bis 31.12.2026 dürfen im Geschäftsverkehr (B2B) zwar noch Papierrechnungen versendet werden, ohne dass es einer Zustimmung des Rechnungsempfängers bedarf. Wenn Sie aber PDF-Rechnungen per Mail an ein Unternehmen versenden wollen, benötigen Sie dessen Zustimmung, denn bei einer PDF-Rechnung per Mail handelt es sich nicht um eine elektronische Rechnung.

Papierrechnungen, PDF-Rechnungen per Mail sowie EDI-Rechnungen bezeichnet der Gesetzgeber zusammenfassend als **„sonstige Rechnungen“**. Diese laufen in den kommenden drei Jahren im Geschäftsverkehr aus und werden durch E-Rechnungen ersetzt. Ab 01.01.2027 dürfen dann Papierrechnungen oder eine Mail mit PDF-Rechnung nur noch an Privatpersonen versendet werden.

Rechnungen von Kleinunternehmern, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € inkl. USt. sowie Fahrausweise sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

2. Rechnungsformate

Eine „elektronische Rechnung“ wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, elektronisch übermittelt und empfangen - und muss eine elektronische Verarbeitung beim Empfänger **ermöglichen**. Im strukturierten Format ist die Rechnung **maschinenlesbar** – anders als eine PDF oder Papier. Zulässig sind alle XML-Formate, die der Norm EN 16931 entsprechen, insbesondere

- das Format **XRechnung** (XML-Datei), der Standard für den Rechnungsaustausch mit der öffentlichen Hand (B2G). In die XRechnung können weitere Dateien (PDF, Excelliste mit Abschlagszahlungen, Stundenzettel, Aufmaß usw.) als „rechnungsbegründende“ Unterlagen (wenn Pflichtangaben) oder als „ergänzende“ Unterlagen (wenn freiwillige Angaben) eingebettet sein. Das Format erfordert die Angabe einer Leitweg-ID. Und
- das Format **ZUGFeRD**, ein hybrides Format, bestehend aus einer PDF-Datei (= Bild) mit eingebetteten XML-Daten. Dadurch ist die ZUGFeRD-Rechnung sowohl für das menschliche Auge lesbar (PDF-Datei), als auch maschinenlesbar (XML-Datei). Geschäftskunden lesen die strukturierten XML-Daten der ZUGFeRD-Rechnung automatisiert in ihre Buchhaltung ein. Privatkunden werden dagegen eher die PDF-Datei öffnen und prüfen. Die Finanzverwaltung hat die XML-Datei in der ZUGFeRD-Rechnung als „führend“ definiert: Im Zweifel gilt also die XML-Datei vor der PDF-Datei. Ab Version 2.1 entspricht das ZUGFeRD-Format der Norm EN 16931, allerdings nur in den kostenpflichtigen Profilen comfort und extended.

Empfangspflicht heißt nicht, dass die Rechnung digital verarbeitet werden muss. Sie muss maschinenlesbar sein und verarbeitet werden *können*. Und sie muss digital im XML-Originalformat archiviert werden. Selbstverständlich ist es aber deutlich effizienter, eine digital eingehende Rechnung, die digital bezahlt und digital archiviert wird, komplett digital zu verarbeiten.

3. Notwendigkeit der Archivierung

„Archivieren“ ist langfristiges Speichern in unveränderter Form, wobei die Rechnung zeitnah nach dem Eingang gespeichert werden muss, und zwar im digitalen Originalformat und unveränderbar über die gesamte gesetzliche **Aufbewahrungsdauer von 8 Jahren**. Als „Original“ gilt die an den Kunden versendete Rechnung (nicht deren Vorstufen aus Excel, Word oder Bausoftware). Jede spätere Änderung des Rechnungsbelegs muss lückenlos dokumentiert werden („Historie“). Das nennt man **„gobd-konforme Archivierung“** (GoBD sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenverarbeitung sowie zum Datenzugriff).

Word- oder Excel-Rechnungen gelten als nicht gobd-konform und sind daher unzulässig. Denn bei diesen Dateien sind Veränderungen ohne Änderungshistorie technisch möglich. E-Rechnungen auszudrucken und in Papierform abzulegen, ist ebenfalls nicht gobd-konform und daher unzulässig.

Im Regelfall wird zum Archivieren ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) erforderlich sein. Denn es ist äußerst schwierig, eine bloße Dateiablage im Verzeichnis gobd-konform zu gestalten.

4. Übertragungswege

Folgende Übertragungswege sind möglich:

- E-Rechnungen können per **eMail** gesendet und empfangen werden.
- Sicherer ist es jedoch, E-Rechnungen über das europäische **PEPPOL**-Netzwerk oder das **TRAFFIQX-Netzwerk** zu übermitteln. Der internationale Anbieter UnifiedPost betreibt das **Netzwerk Banqup**, mit dem auch BRZ und BPS arbeiten. Beide Netzwerke, Banqup und TRAFFIQX, sind IT-Dienstleister, die in sämtlichen Formaten senden und empfangen können. Beide haben auch Zugang zum PEPPOL-Netzwerk. Oder:
- Der Rechnungsaussteller kann die Rechnung im **Portal des Kunden** hochladen (DB, OZG-RE) oder
- der Rechnungsaussteller erstellt die Rechnung manuell im Portal des Kunden (OZG-RE) oder
- der Rechnungsaussteller stellt die Rechnung im eigenen Portal oder der eigenen Cloud zum **Download durch den Kunden** bereit (Telekom).

5. Umsetzung im Betrieb

Aus dem oben Gesagten ergeben sich grundsätzlich folgende Funktionen für E-Rechnungstools:

XRechnung oder ZUGFeRD-Rechnung

... empfangen
... lesbar machen und formal prüfen
... sachlich und kaufmännisch prüfen sowie freigeben
... archivieren
... erstellen und versenden

Ganz konkret benötigen die Betriebe seit 01.01.2025 mindestens

- ein **zentrales Mail-Postfach** für die eingehenden elektronischen Rechnungen, z.B. RE@meier-bau.de.
- ein Tool, um die E-Rechnung lesbar zu machen **(Viewer)**.
- ein **digitales Archiv**, um die E-Rechnungen gobd-konform zu archivieren.

Besprechen Sie die Einführung der E-Rechnung vorher mit Ihrem Steuerberater. Der kann Ihnen auch bei der notwendigen **Verfahrensdokumentation** helfen (damit erklären Sie der Finanzverwaltung, wie die digitalen Prozesse in Ihrem Betrieb laufen und wer zuständig ist für die Bearbeitung des Rechnungseingangs, das Scannen und Archivieren, welche Software Sie dabei einsetzen und wie Sie GoBD und IT-Sicherheit gewährleisten).

Sprechen Sie außerdem mit Ihren wichtigsten **Lieferanten** ab, in welchem Format und über welchen Übertragungsweg sie die E-Rechnungen übermitteln sollen. Teilen Sie ihnen das zentrale Mail-Postfach oder Ihre PEPPOL-ID mit.

Bevor Sie aber nun ein IT-Tool, eine Software o.ä. kaufen, prüfen Sie bitte zunächst,

- ob die bei Ihnen **vorhandene Software** bereits mit E-Rechnungen umgehen kann – vielleicht haben Sie das Modul bisher nur nicht genutzt? Die meisten ERP-Softwareanbieter haben die E-Rechnung umgesetzt und bieten Module, mit denen XRechnungen oder ZUGFeRD-Rechnungen erstellt und versendet bzw. empfangen und archiviert werden können. Das gilt auch für die klassischen Buchhaltungsprogramme, bis hin zu LexOffice oder SAGE.
- Wenn das nicht der Fall ist, fragen Sie die **Ihnen bekannten Anbieter** von Software, die Sie im Haus haben, ob sie E-Rechnungslösungen anbieten. Und fragen Sie auch Ihren IT-Dienstleister, der Ihr Unternehmen schon kennt, was er empfehlen kann.
- Und erst, wenn das auch nicht der Fall ist, machen Sie sich auf die Suche nach einem **neuen Softwareanbieter**. Betrachten Sie dazu den gesamten E-Rechnungs-Prozess in Ihrem Unternehmen: Eine neue Software lohnt sich nur, wenn Sie mit der Automatisierung Effizienzvorteile erzielen. Dazu müssen die einzelnen Prozessschritte (Bestellung, Lieferschein, Rechnungseingang und -verteilung usw.) abgestimmt und optimiert werden. Erst wenn Sie einen guten Prozess haben, können Sie eine dazu passende Software anschaffen.

  Legen Sie also im Vorfeld genau fest, welche Funktionen Sie benötigen, und lassen Sie sich nicht von einem Verkäufer auf der Messe überreden! Idealerweise testen Sie die Software erst, ob alle damit umgehen können und ob sie alles kann, was Sie brauchen - bevor Sie sie kaufen oder ein monatliches Abonnement unterschreiben.

  Mittelfristig muss es das Ziel sein, alle Rechnungen zu digitalisieren - und nicht XRechnungen, PDFs und Papierrechnungen parallel in verschiedenen Ordnern aufzubewahren. Sonst werden sich keine Effizienzvorteile einstellen. Planen Sie Ihre Investition daher sorgfältig!

Technisch betrachtet haben Sie beim Thema „Software“ folgende Möglichkeiten:

- **lokale Installation** des Tools oder der Software auf dem eigenen Server
- Nutzung einer **Plattform** im Internet
- Zusammenarbeit mit einem **IT-Dienstleister**, der Ihre Rechnungen verarbeitet und versendet.

6. Softwareüberblick

Für den Fall, dass Sie neue IT-Tools brauchen, haben wir im Folgenden für jeden Funktionsbereich Vorschläge zusammengestellt, welche Softwaretools oder Plattformen für Baubetriebe grundsätzlich in Frage kommen. **Damit ist keine Empfehlung dieser Tools durch den ZDB verbunden**. Die genannten Preisspannen sind unverbindlich.

Darüber hinaus lohnt sich für Unternehmen, die DATEV einsetzen, auch ein Blick auf den DATEV-Marktplatz, um geeignete Software zu suchen. Auch der Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen hat auf seiner Webseite unter eRechnung - BVBS sowohl eine Liste von Viewern und Validatoren eingestellt, als auch eine Softwareübersicht von BVBS-Mitgliedsfirmen. Ebenso der Verband Elektronische Rechnungen (VER) für seine Mitglieder: **VER_eRechnungslösungen**

6.1. Kostenlose Viewer und Validatoren

Mit einem Viewer kann man die E-Rechnung lesbar machen. Validatoren prüfen darüber hinaus, ob die E-Rechnung formal richtig ausgestellt ist, also das richtige Datenformat vorliegt, alle Pflichtfelder belegt, alle Pflichtangaben nach § 14 UStG enthalten etc. Aber Achtung: Was genau die Validatoren prüfen, kann sehr unterschiedlich sein. Manche prüfen nur, ob die Pflichtfelder nach § 14 UStG ausgefüllt sind, nicht aber was drin steht!

- **Quba Viewer**: kostenfrei, für XRechnung und ZUGFeRD, empfohlen vom Wirtschaftsministerium, lokale Installation; leider keine PDF-Ausgabe und kein Druck, nur Auslesen der Rechnungsdaten in eine Tabelle; ferner: Validierung
- **Ultramarinviewer**: wie Quba, aber nur für XRechnung. Nur Viewer, keine Validierung
- **RIB Viewer**: Viewer + Validierung, kostenlos aber nur für wenige Rechnungen
- Auch ins **ELSTER-Portal** wurde inzwischen ein kostenloser Viewer eingebunden (nur für XRechnungen)

Viewer können auch genutzt werden, um beim Empfang von ZUGFeRD-Rechnungen die XML-Datei mit der PDF abzugleichen. Natürlich können auch die eigenen Ausgangsrechnungen mit einem Viewer auf Richtigkeit kontrolliert werden.

6.2. Kostenlose Portale zur Erstellung von XRechnungen

- OZG-RE-Portal (das ZRE-Portal wurde eingestellt)
- Service-Portal Baden-Württemberg und Service Portal Bayern
- Deutsche Bahn XRechnungsgenerator DB

Diese vier kostenfreien öffentlichen Portale sind die Rechnungseingangsportale von Bund, Ländern und Deutscher Bahn.

Sie können aber auch jede andere Rechnung dort **manuell erfassen** und die fertige XRechnung anschließend herunterladen, um sie an einen Dritten zu senden. „Manuell erfassen" heißt, dass Sie alle Daten „abschreiben" müssen. Sie können keine Ausgangsdaten importieren bzw. Rechnungen hochladen und konvertieren. Diese Portale eignen sich daher nur für wenige Rechnungen im Jahr.

Das Gleiche gilt für die gewerblichen Anbieter PDF24 oder WISO Mein Büro: Bei PDF24 können Sie immerhin bereits erstellte E-Rechnungen (XRechnung oder ZUGFeRD) als Vorlage hochladen, überschreiben und so wiederverwenden. WISO Mein Büro eignet sich eher für Alleinunternehmer. Manko: PDF24 oder WISO haben keine eigene Versandfunktion.

Für KMU geeignet - zumindest als Übergangslösung - ist zudem die neue DATEV E-Rechnungsplattform, für die sich jedes Unternehmen kostenlos registrieren kann unter DATEV E-Rechnung. Dort kann man sich sowohl zum **DATEV E-Rechnungspostfach** anmelden (kostenfrei bis Juni 2026) als auch zur **DATEV E-Rechnungsschreibung** (Rechnungsausgang, 5 € pro Jahr). Größere Firmen nutzen eher das DATEV-Modul Auftragswesen next.

6.3. Kostengünstige Basislösungen mit mehreren Funktionen

- **DATEV E-Rechnungs-Postfach**: kostenfrei bis Juni 2026, Empfang von XRechnung, ZUGFeRD oder PDF-Rechnung, Auslesen der Datenfelder (Viewer und Validator), Schnittstellen zu Nachbarsystemen, Zusatzfunktionen gegen Aufpreis (z.B. Archiv).
- **Portinvoice**: 10 Rechnungen kostenfrei, Empfang, Viewer (Bild), Validierung, Schnittstellen, Archiv, 10-50 € mtl.
- **ZUGFeRD**: Empfang, Viewer, Validierung, Erstellen + Senden, Archiv, 5-25 € mtl.
- **Zervant**: E-Rechnungen erstellen, senden, validieren, Angebote, Zahlungseingang, Archiv, 12-48 € mtl.
- **Invoicefetcher** oder **GetMyInvoices** laden Ihre Eingangsrechnungen aus allen Lieferantenportalen (Telekom, Amazon usw.) automat in Ihr System.

6.4. Kostengünstige Lösungen, die fast den gesamten Rechnungsprozess abbilden

- **B4value.net**: E-Rechnung senden + empfangen über div. Plattformen + Kanäle, in allen Formaten, ansehen + validieren, Rechnung konvertieren, Schnittstellen, Archiv
- **Invoice-Portal**: E-Rechnungen erstellen + versenden, per Mail, per PEPPOL; Prüf- und Analyseservice für Rechnungseingänge, Erstellen einer Rechnungsakte mit allen ausgelesenen Daten (Bild, Anhänge, rechnungsbegründ. Unterlagen usw.), Rechnungsfreigabeworkflow (auch mit externen Prüfern), Archiv, ab 40 € mtl.
- **Faktoora**: E-Rechnungen erstellen + versenden oder einlesen, ansehen + validieren, Archiv, Integration in bestehende Software, ab 9 € mtl.
- **B2Brouter**: E-Rechnungen empfangen, ansehen + validieren, erstellen + versenden (auch per PEPPOL), Archiv, kostenloses Starterpaket, sonst 100-300 € p.a.

6.5. Allroundlösungen mit sehr breitem Funktionsumfang

- **JobRouter**: Plattform zur Digitalisierung verschiedener betrieblicher Prozesse, insbes. des Prozesses „Purchase2pay": Rechnung empfangen, ansehen + validieren, weiterverarbeiten, prüfen + korrigieren, freigeben, Archiv, ab 275 € mtl.
- **Enaio** von Optimal Systems bietet ähnliche Funktionen inkl. Baurechnungseditor zur Rechnungsprüfung und automat. Erstellung der Antwortmail mit Prüfblatt und Infos zu fehlenden Bescheinigungen. Gobd-konformes Archiv.

Einen vergleichbaren Funktionsumfang haben meistens auch die E-Rechnungsmodule der großen ERP-Anbieter wie z.B. RIB, BRZ, Nevaris, pds, Label, BPS oder DATEV. Manche arbeiten auch mit Jobrouter zusammen. Bei Bedarf wird zusätzlich ein Tool zum Lieferscheinmanagement dazwischengeschaltet wie z.B. vestigas oder comstruct.

6.6. Dokumentenmanagementsysteme

Auch Dokumentenmanagement- und Archivierungslösungen (DMS) beherrschen grundsätzlich die E-Rechnung und können zusätzlich den **Rechnungsworkflow** im Betrieb steuern. Im Gegensatz zu den anderen genannten Anbietern, die den Prozess vom Rechnungsempfang oder der –erstellung her denken, steht bei den DMS-Lösungen die Steuerung des Rechnungsworkflows im Fokus sowie die anschließende Archivierung. Bekannte Anbieter sind hier DOCBOX, Belegebox, CompuKöln, docuware, ELO, flowwer, Amagno oder d.velop. Noch neu auf dem Markt ist ecodms mit seiner Mailarchivierung ecomailz.

Auch die Dienste der Firma STRATO, bekannt durch ihre gobd-konforme Mail-Archivierung, können für E-Rechnungen genutzt werden (2,50 € mtl.). STRATO archiviert bei Maileingang die „Mail" und den „Anhang" separat, dann sind sie gobd-konform archiviert und können nicht mehr verändert werden. Eine globale Suche im „Dokumententopf" ist trotzdem möglich.

7. Rechnungskorrekturen und Prüfexemplare

In einigen Fällen reicht es, wenn der Empfänger die E-Rechnung korrigiert und das Prüfexemplar zur Info an den Absender schickt. Dies ist laut aktuellem BMF-Schreiben (Entwurf) aber nur dann der Fall, wenn sich **lediglich die Bemessungsgrundlage der E-Rechnung „in nicht relevantem Umfang" ändert** (z.B. zieht der Empfänger Mängel, Skonto, Nachlass oder Bonus ab). Dann kann der Empfänger die Bemessungsgrundlage korrigieren, muss aber den Aussteller über die Kürzung der Rechnung informieren („Belegaustausch") und damit - konkludent - dessen Zustimmung einholen (1).

Wenn aber der Rechnungsempfänger die Bemessungsgrundlage **„in relevantem Umfang" durch Veränderung von Aufmaß oder Leistungsumfang** verändert hat, ist eine Rechnungskorrektur durch den Aussteller erforderlich (2).

Und immer dann, wenn eine der **Rechnungspflichtangaben nach § 14 UStG fehlt** oder falsch ist, muss die E-Rechnung vom Empfänger zurückgewiesen und in der Buchhaltung storniert werden. Nur der Aussteller der Rechnung darf sie dann korrigieren oder neu ausstellen und erneut zusenden. Dabei muss er in der Korrekturrechnung auf die Nr. der alten (fehlerhaften) Rechnung Bezug nehmen. Im XRechnungsformat ist dafür die Vorlage Type Code 384 vorgesehen (3).

Eine Korrekturrechnung (Aussteller) oder ein Prüfrückläufer (Empfänger) dürfen bis 31.12.2026 auch in Papierform übermittelt werden. Einige Softwareanbieter können den Prüfrückläufer auch schon im XRechnungsformat senden.

Die Frage bleibt, was „Änderungen in relevantem Umfang" sind. Sicher ist: Beim Thema „Rechnungskorrektur" wird das BMF noch Änderungen vornehmen - spätestens mit Einführung des VIDA-Umsatzsteuer-Meldeportals 2028.

8. Aktuelle Probleme der E-Rechnung

- **Die Frage nach der Leitweg-ID**

Eine „Leitweg-ID" als Pflichtangabe für die XRechnung, um die Rechnung direkt zum Sachbearbeiter in der Verwaltung zu leiten, vergibt nur die Öffentliche Hand bei ihren Aufträgen (B2G). Sollten Sie beim Erstellen Ihrer Rechnung (B2B) danach gefragt werden, so können Sie das Feld Leitweg-ID mit einer beliebigen Zahlenfolge ausfüllen, auch 0000 0000 0000, denn gewerbliche oder private Auftraggeber haben gar keine Leitweg-ID.

- **Qualität der E-Rechnungen**

Die Felder der XRechnung bzw. der ZUGFeRD-Rechnung lassen Softwareentwicklern und Nutzern noch zu viel Spielraum, in welches Feld welche Informationen eingetragen werden. Die uneinheitliche Befüllung und Interpretation der Felder erschwert das automatische Auslesen der E-Rechnung beim Empfänger, die automatische Verarbeitung und Prüfung der Rechnungen. Die Buchhaltung muss viele E-Rechnungen zunächst mühsam auslesen und die Daten „zusammentragen". Telefonate mit dem Lieferanten zur Abstimmung über das Befüllen der Felder kosten Zeit. Zudem fehlen in vielen Rechnungen wichtige Informationen wie Artikel-Nr. oder Bankverbindung. LV-Positions-Nr. oder Positionstexte sind bis zur Unkenntlichkeit gekürzt. Der ZDB be-

müht sich um Klärung, um Branchenstandards und Abstimmung mit den Bausoftwarefirmen. Bis dahin ist Geduld gefragt und individuelle Abstimmung mit den Lieferanten.

Die Weiterentwicklung von Standards und Software dauert, wird aber Abhilfe schaffen. So kann das Format „XRechnung extension“ bereits LV-Positionen in der XML-Datei abbilden; das wird aber bei den Softwareanbietern noch nicht breit umgesetzt.

Übrigens: Eine vom Validator als „nicht valide“ identifizierte Rechnung sollte storniert und an den Lieferanten zurückgeschickt werden. Sie ist dann nicht „prüffähig“. Falls trotz Formatfehlern möglich, darf die Rechnung aber auch als „sonstige Rechnung“ klassifiziert und weiterbearbeitet werden.

Prüfen Sie daher am besten auch Ihre eigenen Ausgangsrechnungen mit einem Validator auf Richtigkeit!

- **ZUGFeRD-Rechnungen**

XML-Datei und PDF-Ansicht der Rechnung sind manchmal nicht identisch: Einer der beiden Rechnungsteile enthält dann „falsche Daten“ oder es fehlen welche. Das liegt offensichtlich daran, dass eine ZUGFeRD-Rechnung nach dem separaten Erstellen der PDF und der XML-Datei aus beiden Teilen zusammengesetzt wird. Die PDF wird also nicht aus der XML-Datei generiert. Da die **XML-Datei die steuerlich relevante Datei** ist, empfehlen wir dringend, sich nicht auf die Daten der PDF zu verlassen, sondern stets auch die XML-Datei auszulesen.

Achtung: Bei Abweichung des PDF-Bildes von der XML-Datei kann der Fiskus auf beide Rechnungen Umsatzsteuer verlangen!

Manchmal halten Kunden die Eingangsrechnung auch für eine simple PDF und erkennen gar nicht, dass es sich um eine ZUGFeRD-Rechnung handelt, in die eine XML-Datei eingebettet ist. Zudem gibt es Viewer, die die in die XML-Datei eingebetteten Unterlagen mit geleisteten Abschlagszahlungen oder Aufmaßen nicht „sehen“.

- **Sicherheit der E-Rechnung und Betrugsversuche**

Als Übertragungsweg für E-Rechnungen kommen Mail, öffentliche Portale oder das PEPPOL-Netzwerk in Frage. Netzwerke wie PEPPOL bieten Effizienzvorteile durch höhere Automatisierung der Prozesse, Rückverfolgbarkeit und vor allem IT-Sicherheit. **Der Transport per Mail ist hingegen nicht sicher.** Die Betrugsversuche durch Cyberkriminelle häufen sich in den letzten Monaten. Meist wird die Bankverbindung gefälscht, so dass der Kunde den Rechnungsbetrag auf das Konto von Betrügern überweist. Der Bauunternehmer geht meist leer aus, weil er für den sicheren Transport der Rechnung verantwortlich ist. **Der ZDB empfiehlt daher, keine Rechnungen per Mail zu versenden.** Zumindest aber sollten folgende Vorschläge auf ihre Tauglichkeit hin geprüft werden:

- Die meisten Angriffe auf Mails finden nicht beim Transport, sondern im Account des Absenders oder des Empfängers statt. Dagegen helfen die **2-Faktor-Authentifizierung und sichere Passwörter.** Dass aktuelle Software genutzt wird sowie ein Antivirenprogramm, muss ebenso selbstverständlich sein wie Updates zeitnah einzuspielen. Schützen Sie Ihre IT, denn mit einer unzureichend geschützten IT sind Sie im Betrugsfall schadenersatzpflichtig!

RECHNUNGSABSENDER

- Halten Sie die Bankverbindung schon im **Bauvertrag** fest und erinnern Sie vor der ersten Zahlung noch einmal per Brief.
- Eine digitale Signatur hilft zu erkennen, ob eine Mail manipuliert wurde (sagt aber nicht, wo).
- Die Mail „Ende-zu-Ende“ zu verschlüsseln ist zwar sicher, behindert aber die maschinelle Weiterverarbeitung beim Empfänger.
- Im Gegensatz zum Mailversand ist der Versand über **PEPPOL** oder Traffiqx bzw. über entsprechende Dienstleister, die einen Accesspoint haben, sicher. Hinweis: ZUGFeRD-Rechnungen können aktuell nur per TRAFFIQX versendet werden und noch nicht per PEPPOL.
- Sie können Ihre E-Rechnung auch in der eigenen **Cloud** hochladen und dem Kunden einen Downloadlink schicken. Cloudanbieter sind Experten in IT-Sicherheit und wehren jeden Tag Tausende von Angriffen durch Cyberkriminelle ab.

Um Ihre **Rechnungen** über PEPPOL zu versenden, benötigen Sie einen IT-Dienstleister, der einen Vertrag mit dem Netzwerk hat („Access-Point“). Dies ist bei den meisten Softwareanbietern, die die E-Rechnung anbieten, der Fall. **Lassen Sie sich einen Teil der Arbeit von IT-Dienstleistern abnehmen, Ihre überlastete Buchhaltung wird es Ihnen danken! Und sicher ist es auch.**

RECHNUNGSEMPFÄNGER

- Pflegen Sie Ihre **Kontostammdaten** gut, damit sie auf eine gefälschte Bankverbindung nicht hereinfallen. Weichen Ihre Stammdaten von der Bankverbindung auf der Rechnung ab, rufen Sie den Lieferanten an! Nehmen Sie dafür Ihre eigene Adressdatenbank. Nicht auf die Eingangsmail antworten.
- Deutsche Lieferanten haben nie spanische oder polnische Bankverbindungen. Spätestens an dieser Stelle müssen alle Alarmglocken läuten! **Die IBAN muss mit DE ... beginnen**. Und natürlich stellt der deutsche Fiskus oder das Amtsgericht Frankfurt keine „Rechnungen“ aus und fordert die Überweisung auf ein polnisches oder cyprisches Konto. Es kommt also auch vor, dass komplette Rechnungen erfunden werden.
- Vorsicht bei **QR-Codes**: Auch die QR-Codes in Rechnungen werden zunehmend gefälscht und verlinken auf falsche Bankverbindungen.
- Prüfen Sie bei **ZUGFeRD-Rechnungen** immer auch die XML-Datei mit dem Viewer: Betrüger fälschen meist die XML-Datei, während die PDF die echte Bankverbindung aufweist.
- Prüfen Sie die **Absenderadresse** genau. Gefälschte Absender oder Links erkennen Sie, indem Sie mit der Maus drüberfahren („Mouse-over“). Die gefälschte Adresse ist der echten allerdings oft sehr ähnlich. Also genau hinsehen.
- Prüfen Sie, ob die eingegangene Mail eine gültige Signatur trägt.
- **Schulen Sie Ihre Mitarbeiter gut** und nutzen Sie das 4-Augen-Prinzip! Statistisch gesehen hat in 84% aller Schadensfälle Unaufmerksamkeit des Mitarbeiters den Schaden mitverursacht.

Ein sehr gutes Merkblatt Handlungsempfehlungen gegen E-Mail-Betrug hat das LKA in Baden-Württemberg zusammengestellt.

Es gibt bislang keinen Königsweg, der 100%ig sicher ist. Letztendlich muss die geeignete Lösung in Abhängigkeit vom Kundenstamm (öffentlich, privat oder gewerblich), den Arbeitsprozessen, der technischen Ausstattung und der bestehenden Workflows gefunden werden. Unter Sicherheitsaspekten kann bei Privatkunden sogar die Rückkehr zum Postversand eine Option darstellen.

Falls Sie Betrug festgestellt haben, benachrichtigen Sie umgehend Ihre Bank und kontaktieren Sie die Polizei, um Anzeige zu erstatten und das weitere Vorgehen zu besprechen: Polizei - Zentrale Ansprechstellen Cybercrime. Um einen IT-Dienstleister zu finden, der Sie im Notfall unterstützt, können Sie sich an die CYBERsicher Notfallhilfe wenden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Banken ab 09.10.2025 (wieder) verpflichtet sind, den **Namen des Zahlungsempfängers** in der Überweisung mit der IBAN und dem dahinterstehenden Kontoinhaber abzugleichen. Eine längst fällige Maßnahme, die künftig einige Betrugsversuche verhindern wird.

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH
im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58 | 10117 Berlin
Tel. 030 20314-0 | Fax 030 20314-419
E-Mail: bau@zdb.de | www.zdb.de

Autorin:
Dipl.-Kffr. Regine Maruska
Leiterin Betriebswirtschaft und
Digitalisierung im Zentralverband
Deutsches Baugewerbe